

## Anwaltspraxis

### Missbrauch mit „missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung“ Ein Blick in die Praxis

Von RA Dr. Martin Manzel, Berlin/Neuss

Die Vaterschaftsanerkennung, geregelt in §§ 1594 ff. BGB, hat bekanntlich eine migrationsrechtliche Bedeutung: Sie kann zu einem Duldungsanspruch oder zu einer Aufenthaltserlaubnis führen, je nachdem, in welcher Konstellation diese erfolgt.

#### Die neue Rechtslage

Der Gesetzgeber hat im Zuge allgemeiner Verschärfungen der Zuzugsregeln, die „missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung“ ein weiteres Mal zum Problem erklärt und Änderungen im BGB und AufenthG vorgenommen. Dies, nachdem das BVerfG eine früher den Behörden eingeräumte Anfechtungsmöglichkeit für verfassungswidrig erklärt hatte (ANA 2014, 11 – Dok 2038).

Betroffen sind zunächst die Fälle, in denen ein Mann, der nicht der biologische Vater eines Kindes ist, dessen Vaterschaft anerkennt, um sich hierdurch ein Aufenthaltsrecht zu verschaffen. Aber auch diejenigen, in denen ein Deutscher oder ein Ausländer mit Aufenthaltsrecht die Vaterschaft zu dem Kind einer Ausländerin anerkennt und sich daraus Statusrechte für das Kind oder Aufenthaltsrechte für Kind und / oder Mutter ergeben können.

Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine „missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft“, hat die Urkundsperson (Standesamt, Jugendamt oder Notar) dies der nach § 85a AufenthG zuständigen Ausländerbehörde nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen, vgl. § 1597a Abs. 2 BGB. Dessen Satz 2 benennt „Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft“, wie z. B. „das Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht des Anerkennenden oder der Mutter oder des Kindes“ (§ 1597a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB). Die Neueinführung der § 85a AufenthG, §§ 1597a BGB führt in der Praxis zu erheblichen Problemen und offenbart nicht

selten erschreckende Unkenntnis seitens der beteiligten Behörden.

#### Beispiel Landeshauptstadt Düsseldorf:

Zwei serbische Staatsangehörige wollen die Vaterschaft für ein Kind beurkunden lassen. Die Kindesmutter, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG besitzt, ist im 7. Monat schwanger. Eine Risikoschwangerschaft! Ärztlicherseits liegt auch ein aktuelles Attest vor, wonach bei der Mutter Suizidalität droht.

Beim Standesamt Düsseldorf meint der Urkundsbeamte alleine anhand von Stempeln im Pass des Mannes zu bemerken, dass sich der Kindesvater bereits seit mehr als 90 Tagen in Deutschland aufhalte. Eine Rückfrage bei der Ausländerbehörde Düsseldorf ergibt, dass für den Kindesvater ein Aufenthaltsverbot besteht. Der Urkundsbeamte setzt nun das Verfahren ohne Weiteres nach § 1597 a BGB, § 85 a AufenthG aus, ruft sofort die Polizei und informiert die Ausländerbehörde über den Vorgang. In seinem Schreiben an die ABH moniert er, dass sich der Mann nur für 90 Tage in Deutschland aufhalten darf, er in Deutschland nicht gemeldet sei und dass die hochschwangere Mutter gegenüber der herbeigerufenen Polizei erklärt habe, sie wünsche sich, dass der Kindesvater auf Dauer in Deutschland bleiben könne.

Alles keine konkreten Anhaltspunkte für im Gesetz vertypete Zweifel. Aber das macht gar nichts, der Mann ist ja „illegaler Ausländer“!

#### Rechtsunkenntnis bei Behörde / Gericht

Der Kindesvater wird festgenommen. Nach entsprechender Beantragung durch die Ausländerbehörde ergeht Haftbeschluss durch das Amtsgericht Düsseldorf. Der Haftrichter nimmt in seine Entscheidungsbegründung den Termin beim Jugendamt auf und behauptet, dass sich mangels erfolgter Anerkennung der Vaterschaft keine aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen durch die Schwangerschaft feststellen lassen würden. Kaltschnäuzig fügt er mit Blick auf das ärztliche Attest noch hinzu: Drohende Suizidalität lasse sich durch zwangsweise Unterbringung der Kindesmutter verhindern.

Der Kindesvater wird in die JVA Büren verbracht, wo er fast drei Wochen gefangen gehalten wird. Seinen Abschiebungsflug hatte man bereits gebucht.

## Standpunkt

### Nachklapp muss sein: Bayern verantwortlich für „Herrschaft des Unrechts“.

Die Geschichte ist die einzige konkrete Wissenschaft. Im Interesse der historischen Wahrheit ist zu berichten:

Wenn es stimmt, was der ehemalige Bundesinnenminister Thomas de Maizière in seinem soeben veröffentlichten Buch (Regieren. Innenansichten der Politik) berichtet – und warum sollte er lügen –, dann ging diese „Herrschaft“, mit der der damalige CSU-Chef Seehofer die CDU und die Bundeskanzlerin anfeindete, ausgerechnet von dem Bundesland aus, in dem er beheimatet ist:

Nachdem nämlich der damalige österreichische Bundeskanzler Faymann und der in Ungarn regierende Rassist Orban Angela Merkel gebeten hatten, Schutzsuchende, die sich in Ungarn und Österreich befanden, in unser Land zu lassen, und die Regierungen dieser beiden Staaten tatkräftig die Verbringung von Geflüchteten an unsere Staatsgrenze organisierten – ein Umstand der auch fast immer verschwiegen wird, weil es ja viel schöner ist, der Regierung vorzuwerfen, alles sei ohne Absprache mit europäischen Partnern geschehen – kamen, wir wissen es, viele tausend Flüchtlinge, besonders aus Syrien, bei uns an.

Anstatt diese, wie es das Gesetz vorsieht, zu registrieren, wurde die Registrierung durch bayerische Amtsträger verweigert und vereitelt. Sie bestanden darauf, dass die Geflüchteten sofort und ohne Registrierung in andere Bundesländer durchgewunken werden. So geschah es dann auch.

Den Rechtsbruch durch bayerische Stellen später zum Anlass zu nehmen, der Bundeskanzlerin und dem damaligen Bundesinnenminister „Herrschaft des Unrechts“ vorzuwerfen und darüber zu lamentieren, dass tausende Flüchtlinge unidentifiziert im Land seien, weshalb sogar das Gesetz zwecks nachträglicher erkennungsdienstlicher Behandlung geändert werden musste, war infam. Die Täter stilisierten sich zu Opfern. Das war die Methode „Haltet den Dieb“. Und keiner hat's damals gemerkt oder gesagt.

Was 2015 bei uns wirklich geschah, war die „Herrschaft der Humanität“. Schade nur, dass der wichtigste Satz von Angela Merkel bei einer Pressekonferenz mit dem damaligen österreichischen SPÖ-Bundeskanzler – der sie dann kurz danach aus populistischen Gründen auch im Stich ließ – nur einmal gesagt und dann nie wiederholt wurde. Er lautet: „Ich muss ganz ehrlich sagen, wenn wir jetzt anfangen, uns noch entschuldigen zu müssen dafür, dass wir in Notsituation ein freundliches Gesicht zeigen, dann ist das nicht mein Land.“

Die CDU von heute will davon nichts (mehr) wissen. Für mich ist das der bedeutendste Satz aus der bisherigen Regierungszeit dieser Bundeskanzlerin.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Erkennbar waren Haftantrag und Haftbeschluss von Rechtskenntnissen ungetrübt: Weder der Ausländerbehörde Düsseldorf noch dem Amtsgericht war die Norm des § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG geläufig. Dort heißt es: „Soweit die Beurkundung der Anerkennung einer Vaterschaft oder der Zustimmung der Mutter für die Durchführung eines Verfahrens nach § 85a ausgesetzt wird, wird die Abschiebung des ausländischen Anerkennenden, der ausländischen Mutter oder des ausländischen Kindes ausgesetzt, solange das Verfahren nach § 85a nicht durch vollziehbare Entscheidung abgeschlossen ist“.

#### **Rechtswidrige Inhaftierung:**

Haft durfte also nicht angeordnet werden, da der Zweck Abschiebung evident nicht erreicht werden konnte. Das ist z. B. dann der Fall, wenn das Haftgericht aufgrund einfacher Gesetzesanwendung zur Erkenntnis gelangt, dass die Abschiebung des Ausländers aus rechtlichen Gründen unzulässig ist. § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG normiert dabei einfachgesetzlich gerade den Fall der „vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung“.

#### **Erst der Anwalt muss es richten**

Nur der anwaltliche Hinweis auf die Verpflichtung zur Erteilung einer Duldung bei Durchführung des Verfahrens nach § 85a AufenthG führte zur Haftentlassung und zur Erteilung der Duldung, auf die ab der fehlerhaften Entscheidung des Standesamtes und der damit verbundenen Aussetzung des Verfahrens sofort Anspruch bestand. Obwohl der Standesbeamte bereits am 2.1.2019 der Ausländerbehörde die „Aussetzung der Beurkundung“ und die Gründe hierfür mitgeteilt hatte, veranlasste der Sachbearbeiter der Ausländerbehörde in Düsseldorf erst 20 Tage später die Haftentlassung mit der Begründung, ihm sei der Vorgang des Standesamtes erst an diesem Tag zur Kenntnis gelangt. Und dies, obwohl der Termin beim Standesamt ausführlich Gegenstand des Beschlusses des AG Düsseldorf gewesen ist.

#### **Und was machen manche Notare?**

Im Zusammenhang mit diesem Verfahren wurde auch bei einem Düsseldorfer Notariat – noch in Unkenntnis über die bereits erfolgte Aussetzung des Verfahrens durch das Standesamt – unter Schilderung der Sachlage um einen Termin zur Beurkundung gebeten. Eine Notariatsmitarbeiterin teilte dem Anwalt dazu rechtlich völlig Falsches mit. Dies allerdings verbunden mit einem „Hinweis zur Rechtsverbindlichkeit“, wonach die E-Mail nicht durch die Notare autorisiert sei, und dass rechtliche Informationen bzw. Auskünfte zu Rechtsfragen „unverbindlich“ seien.

Substrat der Mitteilung ist, dass in Fällen, in denen der anerkennende Vater nicht über einen Aufenthaltstitel verfügt, eine Beurkundung in Anwendung von § 1597a Abs. 5 BGB nur erfolgen könne, wenn der Vater nachweisen kann, auch tatsächlich der leibliche Vater zu sein. Das gehe aber nur mittels eines Vaterschaftstests. Da vorgeburtliche Tests in Deutschland verboten sind, könne ein solcher Nachweis erst nach der Geburt geführt werden.

#### **Fazit:**

Es ist Kolleginnen und Kollegen dringend anzuraten, § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG stets im Auge zu behalten. Denn aufgrund der teilweise noch fehlenden Praxiserfahrungen wird diese Norm behördlicherseits gerne übersehen. Entscheidet sich die Urkundsperson tatsächlich dazu, das Verfahren der Vaterschaftsanerkennung gemäß § 1597 a BGB auszusetzen, ist die betroffene Person für die Durchführung des Prüfungsverfahrens zwingend zu dulden.

Im Gegensatz zu einer Vielzahl anderer Konstellationen, in denen nicht einmal die Vaterschaftsanerkennung zu einem Duldungsanspruch führen soll (z.B. in einem frühen Stadium der Schwangerschaft aber ohne Risikoschwangerschaft), folgt der Duldungsanspruch hier direkt aus dem Gesetz.

Auf eine Entschuldigung von Behörde und Richter wartet der Mann bis heute vergeblich. Im Übrigen fragt man sich nur noch, wann die „missbräuchliche Mutterschaft“ in Deutschland das Licht der Welt erblicken wird.

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Unterlagen werden ins Netz gestellt:*

*Haftbeschluss AG Düsseldorf v. 3.1.2019  
Richter: Dr. Jaschke*

*Fundstelle: Dokument 3149 a) im Internet  
Schreiben ABH Düsseldorf an Abschiebungshaftanstalt vom 22.1.2019*

*Verfasser: Herr Zimmer*

*Fundstelle: Dokument 3149 b) im Internet  
Mail Notariat Brünger & Gageik, Düsseldorf  
Verfasserin: Anja Korfmann*

*Fundstelle: Dokument 3149 c) im Internet  
Zum Problem s. auch Siegfried, ANA 2017, 56 und den dazu gehörenden „Aufnahmebogen“ aus dessen Kanzlei – Dok 2858 a). Ferner ANA 2018, 76 – Dok 3117. Ein gerüttelt Maß Schuld an dem Fehlverständnis der gesetzlichen Vorschriften (deren Verfassungsmäßigkeit einmal unterstellt) trägt auch die Bundesnotarkammer mit ihrem missverständlichen Schreiben vom 7.7.2017, ANA 2017, 57 – Dok 2585 a). Die Mitteilung, dass sich bereits bei Vorliegen von Indizien des Gesetzes, ohne Anhörung und ohne konkrete Anhaltspunkte ein Notar seiner Urkundsgewährungspflicht entziehen kann, ist grotesk! Ob solche „Missverständnisse“ auch daran*

*liegen, dass Notare Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungen hierzu kostenfrei vornehmen müssen und lediglich für die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge eine geringe Gebühr erhalten?*

## **Entsendebescheinigung A1 auch bei kurzen Aufenthalten im EU-Ausland mitzunehmen**

*Von RA & FA für Sozialrecht*

*Martin Schafhausen, Frankfurt/M*

Ein Beitrag in der DAV-Depesche 6/19 schreckt auf: Geschäftsreise ins EU-Ausland nur noch mit A1-Bescheinigung. Gern möchte man diese Feststellung mit einem Fragezeichen versehen. Brauchen wir tatsächlich für die Terminswahrnehmung am EuGH, für wenige Stunden der anwaltlichen Tätigkeit in Strasbourg eine A1-Bescheinigung? Auch für andere „Dienstreisen“?

Dass bei längeren Aufenthalten, die beruflich veranlasst sind, das Fortbestehen des sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses mit einer A1-Bescheinigung bestätigt werden muss, ist allgemein bekannt und wird regelmäßig auch so gehandhabt. Dass dies aber auch gelten soll, wenn man nur kurz, gar stundenweise, ins EU-Ausland „entsandt“ wird, und dass auch die selbständige Tätigkeit betroffen ist, scheint doch neu zu sein.

Der rechtliche Rahmen ist eindeutig: Art. 11 VO (EG) 883/04 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004: Bei der Beschäftigung in der EU sollen nur die Regelungen eines Mitgliedstaates gelten, dies ist regelmäßig der Staat, in dem die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Es bleibt bei den Regelungen dieses Staates, wenn die Tätigkeit in einem zweiten Staat die Dauer von 24 Monaten nicht übersteigt. Auch das gilt für eine selbständige Tätigkeit (Art. 12 VO (EG) 883/04). Nach Art. 19 Abs. 2 VO (EG) 987/09 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 bescheinigt der zuständige Träger, dass und wie lange die Rechtsvorschriften des Entsendestaates weiterhin anzuwenden sind (A1-Bescheinigung). Auch hier findet sich keine zeitliche Untergrenze, die die Anwendbarkeit dieser Regeln ausschließt. Dies gilt auch für die Empfehlungen und die Beschlüsse der Verwaltungskommission, die in diesem Zusammenhang verabschiedet wurden. Gerade der Beschluss A2 vom 12.9.2009 beschreibt zeitliche Grenzen im Hinblick auf Art. 14 VO (EG) 987/09, nicht jedoch im Hinblick auf Art. 12 VO (EG) 883/04. Sollten diese Entsenderegelungen erst ab einer gewissen zeitlichen Dauer des Einsatzes anzuwenden sein, hätten Ordnungsgeber wie Verwaltungs-

kommission Gelegenheit gehabt, dies zu regeln.

Definieren aber die europarechtlichen Regelungen keine zeitlichen Untergrenzen für die Notwendigkeit, durch Vorlage einer A1-Bescheinigung belegen zu können, dass die soziale Absicherung im Entsendestaat fortbesteht, kann kein Zweifel daran bestehen, dass es solche Untergrenzen nicht gibt. Auch sehr kurzfristige Aufenthalte, etwa zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins im EU-Ausland, m.E. aber auch die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung dort (wir sind ja zur Fortbildung verpflichtet), führt dazu, dass eine A1-Bescheinigung zu beantragen ist. Dies gilt auch für die selbständigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Zuständig sind regelmäßig die Krankenkassen, bei denen die Beschäftigten versichert sind. Besteht keine Mitgliedschaft in der GKV, ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig ([https://www.dsrv.info/de/Navigation/20\\_Unsere\\_Verfahren/01\\_Nationaler\\_Datenaustausch/03\\_Arbeitgeber/02>Weitere\\_elektronische\\_Verfahren\\_mit\\_dem\\_Arbeitgeber/03\\_A1/A1\\_node.html](https://www.dsrv.info/de/Navigation/20_Unsere_Verfahren/01_Nationaler_Datenaustausch/03_Arbeitgeber/02>Weitere_elektronische_Verfahren_mit_dem_Arbeitgeber/03_A1/A1_node.html)). Fehlt es an der Rentenversicherungspflicht, ist der Antrag an die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen (<https://www.abv.de/aktuell.html>) zu richten. Im Internetangebot der Deutschen Verbindungsstelle Ausland findet man umfangreiches Informationsmaterial ([www.dvka.de](http://www.dvka.de)), auch über Entsendungen in das Nicht-EU-Ausland.

Die A1-Bescheinigung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Ergibt sich ganz kurzfristig die Notwendigkeit, dienstliche Pflichten im EU-Ausland wahrzunehmen, ist zumindest der Antrag zu stellen und ein Nachweis hierüber mitzuführen. Die Anträge können elektronisch zumindest bei den Krankenkassen gestellt werden. Eine Entscheidung soll, zunächst noch nicht elektronisch, innerhalb einer Frist von drei Tagen vorliegen.

Die Frage nach der A1-Bescheinigung ist zu trennen von der Frage, ob darüber hinaus in den Einsatzstaaten weitere Meldepflichten bestehen können. Besonders in Österreich und Frankreich gelten nationale Regelungen, die es zwingend erforderlich machen, die Verpflichtung, A1-Bescheinigungen mitzuführen, ernst zu nehmen. Es werden auch hohe Bußgelder verhängt.

Die geänderte Entsende-RL (Richtlinie (EU) 2018/957), die bis 2020 in nationales Recht umzusetzen ist, enthält keine Änderungen betreffend die A1-Bescheinigung.

*m.schafhausen@plagemann-rae.de*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*In Brüssel sollte man wirklich überlegen, dies zu ändern. Es ist eher eine Behinde-*

*rung als eine Beförderung der Freizügigkeit, wenn bei kurzen grenzüberschreitenden Aufenthalten aus beruflichen Gründen jedes Mal eine A1 Bescheinigung angefordert und mitgeführt werden muss.*

## Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Entsendungen werden an die Redaktion erbeten.

### Allgemeines

#### Bayern hat keine Kompetenz, Gesetze zum Grenzschutz zu erlassen

Quasi als „Abfallprodukt“ zu einer Verfassungsbeschwerde wegen automatisierter Kennzeichenerfassung aufgrund von Vorschriften im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz (BayPAG) stellt das BVerfG fest, was diese Zeitschrift – unterstützt von Verfassungsrechtsexperten – bereits gesagt hatte: Das Bundesland Bayern hat keine Kompetenz, Maßnahmen der Grenzsetzung gesetzlich zu regeln. Dies festzustellen sah sich das BVerfG veranlasst, weil in § 13 Abs. 1 Nr. 5 BayPAG Kennzeichenkontrollen auch zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze erlaubt werden.

Etwas zurückhaltender entscheidet das BVerfG zu einem anderen Komplex, der Migrationsrechtler ebenfalls interessiert: Nach dem BayPAG dürfen auch außerhalb des Grenzbereichs von 30 km auf bestimmten Straßen Kennzeichenerfassungen durchgeführt werden, um bestimmte Straftaten zu verfolgen oder zu unterbinden. Dies hält das Gericht zum Ausgleich der (angeblich) weggefallenen Grenzkontrollen in der Union für verfassungskonform. Allerdings weist Karlsruhe auf die Rechtsprechung aus Luxembourg hin, wonach vergleichbare Maßnahmen nicht Grenzkontrollen entsprechen dürfen, und erklärt anschließend wörtlich: „Nach dem Stand der fachgerichtlichen Rechtsprechung, die das deutsche Recht an diesen Anforderungen zu messen hat, genügen Regelungen wie die angegriffenen Vorschriften diesen unionsrechtlichen Maßgaben nicht und dürfen ohne konkretisierende verbindliche und transparente Regelung zur Lenkung der Intensität, der Häufigkeit und der Selektivität der Kontrollen in dieser Form nicht angewendet werden; sie bedürfen insoweit der Nachbesserung.“

Der Fall wurde an das BVerfG zurückverwiesen, welches die bayerischen Regelungen zuvor durchgewunken hatte.

*BVerfG, B. v. 18.12.2018, 1 BvR 142/15  
Richter: Masing, Paulus, Baer, Britz, Ott, Christ, Radtke*

*Fundstelle: Dokument 3150 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Siehe bereits ANA 2018, 75 – Dok 3115*

### Unwort des Jahres 2018 – „Anti-Abschiebe-Industrie“

Dass der Erfinder dieses Wortes tatsächlich Rainer Wendt gewesen ist, der Mann, der sich seine Gewerkschaftsarbeit rechtswidrig von uns Steuerzahlern hat finanzieren lassen, wurde bereits berichtet (ANA 2018,39 – Dok 3015).

Das macht aber nichts, denn Dobrindt hat dieses Unwort zuletzt benutzt. Die Jury, die den Preis vergibt, teilt dazu mit, dass „mit diesem Begriff das geltende Gesetz verhöhnt wird, welches Grundlage unserer Wertegemeinschaft ist.“ Dass Dobrindt dieses Wort prominent platziert hat, zeigt, „wie sich der politische Diskurs sprachlich und in der Sache nach rechts verschoben hat und sich damit auch diese Sagbarkeitsregeln in unserer Demokratie in bedenklicher Weise verändern.“

Daneben wurden als Unworte noch besonders hervorgehoben der von dem grünen Bürgermeister von Tübingen, Boris Palmer, in die Flüchtlingsdebatte eingeführte Begriff „Menschenrechtsfundamentalismus“. Außerdem der von der in Berlin regierenden Koalition geprägte Begriff „Ankerzentrum“. Hierdurch wird verschleiert, was dort wirklich geplant ist und passiert.

Es ist bemerkenswert, dass alle drei Begriffe mit Flucht und Asyl zu tun haben. Das zeigt, wie in der politischen Debatte dieses Thema an die vorderste „Front“ geschoben wird, um von Defiziten anderswo abzulenken.

*Pressemitteilung vom 15.1.2019*

*Verfasserin: Professor Dr. Nina Janich  
Fundstelle: [www.unwortdesjahres.net](http://www.unwortdesjahres.net) & Dokument 3151 im Internet*

#### Wie kann das sein? Antisemitismus in der EU in Deutschland am häufigsten.

Eine umfangreiche Untersuchung der EU-Grundrechteagentur in 12 Unionsstaaten, in denen 96 % aller Bürger jüdischen Glaubens in der EU leben, kommt zu dem Ergebnis, dass in den letzten fünf Jahren in Deutschland 52 % aller befragten Betroffenen von antisemitischen Anfeindungen berichten mussten. Im Durchschnitt der 12 Länder lag die Zahl bei „nur“ 39 %.

44 % der Umfrageteilnehmer tragen sich mit Auswanderungsgedanken. Das ist gegenüber dem Jahr 2012 eine Zunahme um gut 55 % (damals trugen sich 25 % mit solchen Gedanken).

Viele der Befragten haben erklärt, dass sie sich bei negativen Erfahrungen weder an die Polizei noch an Organisationen oder die Medien gewandt haben, weil sie der Ansicht waren, dass das doch nichts ändern würde.

*Bericht MiGAZIN v. 11.12.2018*

*Verfasser: Redaktion*

*Fundstelle: Dokument 3152 a) im Internet*

*Original der Studie von 2018 (Englisch)*

*Fundstelle: Dokument 3152 b) im Internet*

*Anmerkung des Redakteurs:*

*Wie oft müssen sich unsere Mandanten aus Unrechtsstaaten im Asylverfahren anhören, sie hätten sich ja nicht an die Polizei gewandt, also seien sie selber schuld. Dann gäbe es auch keinen Schutzstatus. Deshalb zurück nach Hause!*

*Wer jüdischen Glaubens ist, hat glücklicherweise, wenn es zu schlimm wird, einen*

*Ausweg. Er hat eine Heimstatt im demokratischen Israel.*

*Und was sollen wir den Mandanten sagen, die dieses Glück nicht haben?*

### **Hören Zumutungen jetzt auf? Bundesregierung will Transparenz.**

Das Bundeskabinett hat beschlossen, dass es zukünftig in Gesetzgebungsverfahren transparenter zugehen soll, damit Bürger leichter mitbekommen, was geplant ist. Das Ding heißt „Vereinbarung zur Erhöhung der Transparenz in Gesetzgebungsverfahren“. Wesentliche Festlegungen:

- Gesetzentwürfe sollen in der Form veröffentlicht werden, in der sie im Rahmen der Verbändebeteiligung verschickt wurden.
- Die Verbände werden auch davon informiert, dass ihre Stellungnahmen veröffentlicht werden sollen, weshalb personenbezogene Informationen weggelassen oder geschwärzt werden sollen.
- Zur Veröffentlichung wird es demnächst eine zentrale Plattform geben. Bis dahin werden diese Informationen auf den jeweiligen Internetseiten der Ressorts veröffentlicht.
- Wenn Stellungnahmen unaufgefordert eingehen, entscheidet das jeweilige Ressort über deren Veröffentlichung.

Da müsste man dem Seehofer-Ministerium allerdings noch sagen, dass im Übrigen auch die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesregierung zu beachten ist, wonach Verbändebeteiligung rechtzeitig zu erfolgen hat und nicht, wie in der Vergangenheit regelmäßig üblich, mit Fristen zwischen 12 Stunden und 3 Tagen.

Am 18.2.2019 um 13:16 Uhr übersandte das BMI den Verbänden erneut einen Gesetzentwurf (Entfristung des Integrationsgesetzes) vom 13.2.2019 um 11:48 Uhr mit der Aufforderung „spätestens bis 21.2.2019“, also innerhalb von weniger als 3 Tagen Stellung zu nehmen! Erneute Unverschämtheit!

*Vereinbarung BuReg vom 15.11.2018*  
*Einsenderin: RAin D. Boehme, Frankfurt/M*  
*Fundstelle: Dokument 3153 im Internet*

### **Befangenheit einer Richterin, die scheinbar mit der Gegenseite kungelt**

Die Überschrift der Presseerklärung des BVerfG zu dieser Entscheidung lautet: „Bestimmte Vorbereitungshandlungen können den Eindruck der Voreingenommenheit eines Richters erwecken.“

Bisher war allgemeine Ansicht, dass dann, wenn noch kein endgültiger Verfahrensfehler vorliegt, in richterlichen Maßnahmen i.d.R. kein Befangenheitsgrund erblickt werden kann. Dem widerspricht das BVerfG in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen Maßnahmen einer Sozialrichterin. Weil Vergleichbares auch im Asylprozess immer wieder vorkommt, wird hier über die Entscheidung berichtet:

Einem Mann wurde von einer Krankenkasse vorgeworfen, er habe im Zusammenwirken mit einem Patienten Abrechnungsbetrug begangen. Er wurde auf Zahlung von rund 50.000 EUR in Anspruch genommen.

Die klagende Krankenkasse übersandte dem Gericht eine passwortgeschützte CD, die die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte enthielt. Die Klägerin erklärte ausdrücklich, die CD sei nur für das Gericht und nicht für die Gegenseite bestimmt. Das Passwort kön-

ne bei der Klägerin aufgefordert werden. Die Richterin ließ das Passwort anfordern. Der Beklagte wurde hiervon nicht informiert. Eine Verfügung, dem Beklagten eine Kopie des Schreibens der Krankenkasse zu übersenden, wurde von der Geschäftsstelle nicht ausgeführt.

Nach Ablehnung wegen Befangenheit erklärte die Richterin, sie habe nicht vorgehabt, die CD auszuwerten bzw. zu lesen. Und verwendet hätte sie das nur, wenn die CD auch dem Beteiligten zugänglich gewesen wäre.

Es überrascht sicherlich nicht, dass das Sozialgericht nach dem „Krähenprinzip“ die Ablehnung der Richterin zurückwies.

Das BVerfG ist anderer Meinung. Hier liegt ein Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) vor, denn es bestehen bei der beschriebenen Maßnahme der Richterin Bedenken gegen deren Unvoreingenommenheit. Hier ist ein anderer Fall gegeben, als wenn ein Gericht nur unaufgefordert übersandte Unterlagen bei den Akten verwahrt. Die Richterin hatte aktiv Maßnahmen ergriffen, um die Akte lesen zu können.

*BVerfG, B. v. 21.11.2018, 1 BvR 436/17*

*Richter: Kirchhof, Ott, Christ*

*Fundstelle: Dokument 3154 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Wie oft erleben wir es, dass wir in die Verhandlung kommen und vom Gericht konfrontiert werden mit Akten oder Informationen, von deren Aufforderung oder Existenz wir für unsere Mandanten nicht informiert worden waren?*

*Besonders eklatant der Fall des Münchner Verwaltungsrichters, der „routinemäßig“ in Asylklageverfahren die Sozialleistungsakte bezieht ohne die Klägerseite hiervon zu informieren; vgl. VG München, ANA 2013, 27 – Dok 1868 a).*

*Verstöße gegen § 87 Abs. 2 VwGO sind im Verwaltungsprozess an der Tagesordnung. Und wenn Prozessbevollmächtigte ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie für die Mandanten von jeder vorbereitenden Maßnahme informiert werden wollen, dann trifft dies nicht selten auf Unverständnis, wenn nicht gar auf harsche Ablehnung. S. auch Hofmann, Prozessgrundrecht § 87 Abs. 2 VwGO: Worauf sollten Advokaten achten?, ANA 2014,38.*

### **EMRK**

#### **EGMR hat Probleme mit seinem Telefax**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg gibt bekannt, dass seit einiger Zeit Probleme mit dem Faxempfang bestehen und deshalb bis auf Weiteres andere Nummern zur Verfügung stehen:

Für Eilanträge:

Anstatt +33-3-88 41 39 00 –

Neue Nummer +33-3-90 21 43 50

Für alle sonstigen Kommunikation

Anstatt +33-3-88 41 27 30 –

Neue Nummer +33-3-90 21 43 10

*Information des EGMR von Januar 2019*

*Einsender: ELENA, Brüssel*

### **Staatsangehörigkeit**

#### **Identitätsnachweis für Schutzberechtigte bei Einbürgerung**

In dieser schon etwas älteren Entscheidung, die soeben erst zur Kenntnis gelangte, setzt sich das Obergericht mit dieser Frage auseinander: Ein Mann aus dem Irak verfügt über keinerlei Identitätspapiere aus diesem Land. Die irakische Botschaft hatte auch zweimal bestätigt, dass derzeit Papiere aus der Herkunftsregion des Mannes nicht erlangbar sind. Der eidesstattlichen Versicherung vom Vater des Mannes maß die Behörde keine Bedeutung bei. Er habe ja zunächst selbst keine eigenen Papiere gehabt. Die Behörde stützte sich auf die Entscheidung des BVerwG vom 1.9.2011, 5 C 27.10, mit der eine entgegenstehende Entscheidung des OVG NRW (ANA 2010, 35 – Dok 1367) aufgehoben worden war.

Das OVG in Koblenz stellt sich auf die Grundlage der Entscheidung des BVerwG und weist zunächst darauf hin, dass auch andere Dokumente zum Identitätsnachweis reichen können, z.B. Geburtsurkunde, Führerschein, Dienstausweis, Wehrpass, Meldebescheinigung, Schulbescheinigung, Schulzeugnis o. ä.

Da der Mann aber auch über solche Dokumente nicht verfügte, hält das Obergericht auch eine eidesstattliche Versicherung des Vaters bzw. eine Zeugeneinvernahme der ebenfalls in Deutschland lebenden Geschwister des Mannes, die bereits eingebürgert sind, für möglich.

Da das Behörde und VG anders gesehen hatten, war vom OVG die Berufung zugelassen worden.

Eine Hauptsacheentscheidung hierzu gibt es nicht. Augenscheinlich hatte die Behörde nach dieser Entscheidung abgeholfen, denn im Berufungsverfahren zum Aktenzeichen 7 A 10163/16.OVG sind der Beklagten die Kosten auferlegt worden

*OVG Rhld-Pf, B. v. 1.2.2016, 7 A 11020/15*

*Richter: Wunsch, Wolff, Lauer*

*Fundstelle: Dokument 3155 im Internet*

### **Aufenthalt**

#### **Familiennachzug zu Flüchtlingen – auch nach Erreichen der Volljährigkeit**

Der Sachverhalt des vorliegenden Falles ist recht komplex. Auf den ersten Blick geht es nur um den Familiennachzug eines 11-jährigen Mädchens zu ihrem als Flüchtling anerkannten Bruder, der im Januar 2019 volljährig wird. Dieser sowie alle anderen Geschwister leben in Deutschland. Der Vater ist verstorben. Das Mädchen begehrt die Erlaubnis zur gemeinsamen Einreise mit der Mutter, die bereits über ein Visum aus dem Jahr 2017, zuletzt gültig bis 31.12.2018, verfügt. Der Visumantrag des Kindes war abgelehnt worden, es läge keine außergewöhnliche Härte vor, wenn sie allein im Nahen Osten verbleibt.

Die Klage des Kindes war bereits in 1. Instanz erfolgreich. Sie ist im noch nicht entschiedenen Verfahren der Berufungszulassung beim OVG anhängig.

Als zuständiges Gericht (§ 123 Abs. 2 S. 2 VwGO) entscheidet das OVG, dass dem Mädchen vorläufig ein Visum zur Famili-

enzusammenführung zu erteilen ist. Es ist unzumutbar, dass sie alleine im Ausland verbleibt. Es wäre reine Förmelerei, wenn man die Formulierung, dass ihre Mutter im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sein muss, bevor das Kind nachziehen kann, nicht auch auf die Fälle erstrecken würde, in denen der im Besitz eines Visums befindlichen Mutter nach deren Einreise die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist.

Noch wichtiger an dieser Entscheidung ist allerdings der Hinweis des Gerichts, dass aufgrund des EuGH-Urteils zum Familiennachzug (ANA 2018, 22 – Dok 2968) davon auszugehen ist, dass die Mutter auch nach Volljährigkeit ihres als Flüchtling anerkannten Sohnes weiter ein Aufenthaltsrecht in Deutschland hat. Diese Feststellung war im konkreten Fall notwendig, weil, würde man der falschen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgen (ANA 2013, 30 – Dok 1888), der Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Familienangehörigen mit Erreichen des 18. Lebensjahres des Schutzberechtigten erlöschen soll. Dann hätte die Tochter auch keinen Nachzugsanspruch zur Mutter mehr gehabt.

*OVG Bln-Bbg, B. v. 19.12.2018, 3 S 98.18  
Richter: Leider nicht bekannt  
Einsender: Michael Ton, Dresden  
Fundstelle: Dokument 3156 Im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:  
Diese Zeitschrift hat bereits im Jahr 2013 auf die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung des BVerwG zum angeblichen Erlöschen des Aufenthaltsanspruchs des Familienangehörigen bei Volljährigkeit des „Stamberechtigten“ hingewiesen.*

*Die Entscheidung des EuGH, mit der dem BVerwG widersprochen wurde, datiert bereits von April 2018. Bis heute konnte sich die Bundesregierung jedoch nicht dazu durchringen, dem EuGH zu folgen und europarechtswidrige deutsche Regelungen und Verwaltungspraxis anzupassen. Ich wiederhole deshalb, dass es notwendig sein wird, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland anzustrengen. Zu Einzelheiten s. ANA 2018, 63 – Dok 3079.*

### **In Obhut Genommene auch nach Erlangen der Volljährigkeit nicht nach § 15a AufenthG zu verteilen**

Die bremische Verwaltung scheint sich besonders schwer zu tun mit der genannten Vorschrift. Jedenfalls gibt es aus diesem Bundesland immer wieder Entscheidungen des OVG dazu.

Hier haben wir einen jungen Mann, der bereits mehrere verwaltungsgerichtliche Verfahren hatte führen müssen, damit die Behörde ihn in Obhut nimmt. Später versuchte die Behörde, sich damit herauszureden, sie habe den Jugendlichen ja nur „vorläufig“ in Obhut genommen aufgrund der Verpflichtung durch das VG im Eilverfahren. Außerdem habe man ihm auch bisher (über 9 Monate hinweg) noch keine Duldung erteilt. Letzteres stimmte. Im Übrigen sprachen aber die Fakten gegen die Behauptung der Behörde. Im Beschwerdeverfahren wurde den Bremer Behörden dann untersagt, das zu tun, was sie vorgehabt hatte: Den jungen Mann nach Erreichen der Volljährigkeit mit einem Verfahren nach § 15a AufenthG zu überziehen

und ihn zu verpflichten, in Sachsen-Anhalt vorzusprechen:

Hier wäre lediglich eine jugendhilferechtliche Verteilung nach dem SGB VIII möglich gewesen. Davon hatte die Behörde aber Abstand genommen.

*OVG Bremen, B. v. 18.12.2018, 1 B 148/18  
Richter: Maierhöfer, Traub, Steinfatt  
Einsender: Veröffentlichungsverein des OVG  
Fundstelle: Dokument 3157 im Internet*

### **Ausbildungsduldung mit auflösender Bedingung: Mal eben wegnehmen geht nicht!**

Diese Entscheidung zeigt, dass auflösende Bedingungen in Aufenthaltstiteln oder Duldungen eigentlich überhaupt nicht zulässig sein dürften, nach der Rechtsprechung aber zumindest eindeutig sein müssen.

Ein Mann aus Gambia hatte eine Beschäftigungsduldung zur Ausbildung als Bäcker in Baden-Württemberg erhalten. Beigefügt war folgende Bedingung: „Die Beschäftigungserlaubnis erlischt b. unzureichender Mitwirkung an Identitätsklärung ...“.

Der Mann hatte bis dahin lediglich eine Geburtsurkunde vorlegen können. Deshalb wurde er vom Regierungspräsidium aufgefordert, an einer Anhörung durch eine Delegation aus Gambia teilzunehmen. Dies tat er. Von zwei anwesenden Delegationsmitgliedern entfernte sich eine Person aus dem Raum, als der Mann befragt wurde. Die andere Person blieb stumm sitzen, machte nicht einmal Notizen und ließ allein den ebenfalls anwesenden Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Fragen stellen. Der Gambier erklärte u.a., dass seine bisherigen Angaben richtig sind. Am Ende der Befragung wurde der Mitarbeiter der Regierungsdelegation vom RP-Mitarbeiter befragt, ob er Nachfragen hätte, was dieser verneinte.

Der Mitarbeiter des Regierungspräsidiums trug anschließend in ein Formblatt folgende Angaben ein. „Will nicht mit Delegation reden. Hält er für überflüssig. Alle Angaben beim BAMF stimmen. GU ist inhaltlich richtig.“

Auf dieser Grundlage verfügte die baden-württembergische Behörde den „Widerruf“ der Ausbildungsduldung und versagte die Ausübung irgendeiner Beschäftigung. Klage dagegen ist anhängig.

Glücklicherweise hatte der Mann einen Begleiter bei der „Vorführung“. Dieser konnte erklären, dass die hier beschriebenen Fakten stimmen, und dass die Formulierungen des RP-Mitarbeiters überwiegend falsch sind. Im Eilverfahren entscheidet das Gericht zugunsten des Mandanten:

– Die augenscheinlich von der Behörde vertretene Ansicht, dass hier eine auflösende Bedingung eingetreten sei, ist nicht haltbar. Dafür ist die formulierte Bedingung viel zu unkonkret. Es handelt sich also um einen echten Widerruf, weshalb Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässig ist.

– Aus dem von der Begleitperson vorgelegten Vermerk über den Ablauf der Befragung ergibt sich kein Hinweis darauf, dass der Mann irgendwelche Mitwirkungspflichten verletzt hätte. Zumindest ist das Hauptsacheverfahren offen. Deshalb überwiegt das Interesse des Mannes, seine Ausbildung fortsetzen zu können.

*VG Sigmaringen, B. v. 22.1.2019, 8 K 3/19  
Richter: Reimann, Gulde, Heim  
Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen  
Fundstelle: Dokument 3158 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:  
Zu unklaren Erlöschensbestimmungen in Duldungen s. z.B.: VG Aachen, ANA 2018, 43 – Dok 2031.*

*Diverse Gerichte vertreten die Ansicht, dass die Anwesenheit des Anwalts bei „Botschaftsvorführungen“ nicht nötig sei. Diese falsche Rechtsprechung betrifft selbstverständlich auch sonstige Begleitpersonen (Beistände i. S. v. § 14 Abs. 4 VwVfG). Der vorliegende Fall zeigt deutlich, wie wichtig die Anwesenheit einer neutralen dritten Person ist.*

## **Erwerbstätigkeit**

### **Willkürlicher Entzug von Beschäftigungserlaubnis unzulässig**

Hier ist ein abgelehnter Schutzsuchender, der im August 2017 eine deutsche Staatsangehörige geheiratet hatte. Danach wurde ihm eine Duldung erteilt mit Beschäftigungserlaubnis bei einer bestimmten Firma. Nach Mitteilung, dass bei der Ehefrau eine Risikoschwangerschaft vorliegt, erklärte die ABH, sie sei zur Erteilung einer „Vorabzustimmung“ bereit. Der Mann solle ausreisen und sich ein Visum besorgen. Und der Mann müsse seiner Passpflicht entsprechen. Er solle sich bei der libanesischen Botschaft einen Pass oder einen Laissez-Passer besorgen. In der Folgezeit wurden die Duldungen mehrfach verlängert. Dann allerdings behauptete die ABH, der Mann könne aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden. Sie entzog die Beschäftigungserlaubnis, mit der der Mann den Lebensunterhalt der jungen Familie sicherstellte. Daran hielt sie auch fest, als wenige Tage danach das gemeinsame Kind, eine deutsche Staatsangehörige, geboren wurde.

Das Gericht ordnet die aufschiebende Wirkung der hiergegen erhobenen Klage an, weil der Mann tatsächlich gar nicht abgeschoben werden könnte, weshalb kein Fall vorliegt, dass die Abschiebung an der Nichtmitwirkung des Mannes scheiterte. Er könne jedenfalls wegen des deutschen Kindes auch weiterhin eine Duldung erhalten. Einen Aufenthaltstitel allerdings nicht, da er keinen Pass hat.

*VG Braunschweig, B. v. 21.12.2018,  
4 B 366/18*

*Richter: Meyer, Kirchke, Marson  
Einsenderin: RAin Claire Deery, Göttingen  
Fundstelle: Dokument 3159 Im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:  
Schade, dass die Richter in Braunschweig nicht die Entscheidung K. A. des EuGH zur Kenntnis genommen haben, wonach ab Entstehen des Abhängigkeitsverhältnisses zum Unionsbürgerkind, auch wenn es nie gewandert ist, ein originäres Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV besteht, ohne dass vorherige Ausreise nötig wäre (ANA 2018, 22 – Dok 2969). Dann hätte nämlich die einfache Feststellung genügt, dass der Mann als Vater eines deutschen Unionsbürgerkindes zur Beschäftigung berechtigt ist.  
Schade auch, dass das Gericht behauptet, der Mann habe die „Staatsangehörigkeit ungeklärt“. So etwas gibt es nicht!*

## Versagung Beschäftigungserlaubnis zum Erzwingen der Passbeschaffung während Asylverfahren rechtswidrig

Ein Schutzsuchender befindet sich im Asylverfahren. Seine Klage gegen einen negativen Bescheid des BAMF hat aufschiebende Wirkung. Er hatte auch bereits ein Formular zwecks Passbeschaffung ausgefüllt, unterschrieben und mit seinem Fingerabdruck versehen. Er arbeitete mit Erlaubnis der ABH als Pizzabäcker aufgrund einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung bis 2020.

Zunächst sollte dem Mann auch die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung verlängert werden, einschließlich der erlaubten Beschäftigung. Dann besann man sich bei der Bundesstadt Bonn allerdings eines Schlechteren und strich die bereits in dem Formular schon handschriftlich angebrachte Beschäftigungserlaubnis wieder und händigte das Papier dem Mann so aus. Grund: Der Mann solle erneut ein Antragsformular zur Passbeschaffung unterschreiben, was er verweigert hatte. Er sei zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG verpflichtet und die Streichung der Beschäftigungserlaubnis sei ein zulässiges Mittel, um ihn zur Erfüllung seiner Pflichten zu veranlassen.

Das Eilverfahren des Mannes ist erfolgreich. Die wichtigsten Sätze aus dem Beschluss:

*„Den Antragsteller trifft gegenwärtig keine Pflicht zur Mitwirkung an der Beschaffung von Identitätspapieren nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG. Soweit eine Maßnahme der allgemeinen Ausländerbehörde in Rede steht, gebietet Art. 16a Abs. 1 GG eine einschränkende Auslegung (...), mit der Auslandsvertretung seines Heimatstaates in Kontakt zu treten (...). Die im Einzelfall erforderliche Prüfung, ob die geltend gemachte Gefahr einer politischen Verfolgung es verbietet, den Asylbewerber zur Mitwirkung an der Beschaffung von Identitätspapieren bzw. zu diesem Zweck zur Kontaktaufnahme mit Behörden seines Heimatstaates zu verpflichten, hängt im Einzelfall von materiell-asyllrechtlichen Fragen ab, zu deren Klärung das Bundesamt und in einem anschließenden gerichtlichen Verfahren die zuständigen Asylkammern berufen sind. Den allgemeinen Ausländerbehörden steht eine Beurteilung materiell-asyllrechtlicher Fragen hingegen nicht zu.“*

Das Gericht verfügt im Eilverfahren, dass dem Mann sofort erneut die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen ist.

*VG Köln, B. v. 23.1.2018, 5 L 31/18*

*Richter: Schuster, Suhre, Dr. Hölscher*

*Einsender: RA Andreas Becher, Bonn*

*Fundstelle: Dokument 3160 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Siehe dazu Die Entgleisung, Illegal – Sch... egal – Landeshauptstadt Magdeburg, ANA 2018, 84. Vielleicht hätte man vergleichbare Entscheidungen erst einmal lesen sollen, bevor man dort so verfuhr, wie wir berichten mussten.*

*Die Aufenthaltsgestattung entsteht kraft Gesetzes (§ 55 AsylG). Das, was gemeinhin „Aufenthaltsgestattung“ genannt wird, bescheinigt lediglich dieses Recht (§ 63 AsylG). Wenn also, was nicht selten geschieht, die ABH einen längeren Zeitraum erlaubter Beschäftigung, so wie die Bundesagentur zuge-*

*stimmt hatte, in die „Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung“ aufnimmt, dann darf der Betroffene auch ohne Verlängerung dieser Bescheinigung arbeiten, jedenfalls solange die Aufenthaltsgestattung nicht erloschen ist (§ 67 AsylG).*

## Aufenthaltsbeendigung

### Wer stellt Pässe für Somalier aus?

Im Frühjahr 2017 hatte die somalische Botschaft mitgeteilt, dass in Berlin ab 30.12.2017 Nationalpässe ausgestellt werden würden. Im August 2018 allerdings bescheinigt sie, dass sie keine somalischen Nationalpässe ausstellen kann.

Aufgrund der Auskunft von 2017 wurden und werden somalische Staatsangehörige mit der Behauptung konfrontiert, dass sie sich weigern würden, einen Nationalpass ausgestellt zu erhalten. Negative Konsequenzen nach dem AsylbLG erfolgen auch. Berufskolleginnen sollten wissen, dass hierfür jedenfalls derzeit keine Grundlage besteht.

*Verfasser: Mohamed Abdi Kulmi*

*Einsender: RA Ulrich Lerche, Hannover*

*Bescheinigung Botschaft v. 17.8.2018*

*Fundstelle: Dokument 3161 a) im Internet*

*Bescheinigung Botschaft v. 31.3.2017*

*Fundstelle: Dokument 3161 b) im Internet*

## Dublin

### 24:00 Uhr oder 00:00 Uhr: Wann endet die 6-monatige Überstellungsfrist?

Hier geht es um einen nach Deutschland gelangten Schutzsuchenden. Am 12.1.2018 stellte das BAMF durch Eurodac-Treffer einen vorausgegangenen Aufenthalt in Italien fest und richtete ein Übernahmeersuchen an dieses Land. Da Italien nicht reagierte, galt nach 2 Monaten seine Zustimmung als fingiert. Und nun stellte sich hier die Frage, wann genau die 2 Monate abgelaufen waren. Am 12.3.2018 um 24:00 Uhr oder am 13.3.2018 um 00:00 Uhr. Dies ist wichtig aus folgendem Grund:

Der Mann sollte am 13.9.2018 nach Italien überstellt werden und wurde deshalb aufgefordert, sich am frühen Morgen dieses Tages in seiner Unterkunft zwecks Überstellung aufzuhalten. Dort wurde er aber an diesem Tag nicht angetroffen.

Das BAMF, welches vom Beginn der 6-monatigen Überstellungsfrist erst am 13.3.2018 ausging (und dies regelmäßig so macht) teilte daraufhin den Italienern mit, der Mann sei flüchtig und die Überstellungsfrist habe sich auf bis zu 18 Monate verlängert (Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin III).

Als der Mann ein paar Tage später angetroffen wurde, verhängte man gegen ihn Überstellungshaft. Begründung: Er sei untergetaucht gewesen.

Ca. 6 Wochen später entschied das VG Regensburg, dass die Überstellungsfrist bereits am 12.3.2018 um 24:00 Uhr abgelaufen war, weshalb ab diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit Deutschlands gegeben war, sodass es auf die Frage des Untertauchens nicht mehr ankam, denn dies war, wenn überhaupt, erst zu einem Zeitpunkt vorgekommen, zu dem die Zuständigkeit der Bundesrepublik bereits

bestand. Das leitete das VG aus einer absolut überzeugenden Betrachtung von Art. 42 a) Dublin III her.

Daraufhin wurde der Mann, der zwischenzeitlich in Hannover inhaftiert war, aus der Überstellungshaft entlassen, nachdem die ABH ihren Haftantrag zurückgenommen hatte.

Danach ging es nur noch um die Frage, ob die Inhaftierung rechtswidrig gewesen war oder nicht. Dies wird vom LG Hannover verneint: Der Verwaltungsrichter in Regensburg habe falsch gerechnet. Tatsächlich habe die Überstellungsfrist erst mit Ablauf des 13.9.2018 geendet. Der Mann sei auch an diesem Tag untergetaucht, sodass eine Verlängerung der Überstellungsfrist möglich gewesen war. Also sei die Inhaftierung nicht rechtswidrig gewesen.

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*

*LG Hannover, B. v. 7.1.2019, 8 T 67/18 u. a.*

*Richter: Dr. Cramer, Veldtrup, Dr. Mellech*

*Fundstelle: Dokument 3162 a) im Internet*

*VG Regensburg, B. v. 7.11.2018, 8 E 18. 50731*

*Richter: Pürner*

*Fundstelle: Dokument 3162 b) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Ob es überhaupt zulässig ist, dass ein ordentliches Gericht anders entscheidet als das für die Frage des Fristablaufs tatsächlich zuständige Verwaltungsgericht, muss zumindest als zweifelhaft bezeichnet werden.*

*In jedem Fall wäre zur richtigen Berechnung der Frist eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen. Zur Berechnung von Fristen s. auch Anmerkung zu BGH, ANA 2019, 10 – in diesem Heft.*

## Flüchtlingsrecht

### Russland: Zeugen Jehovas verboten. Trotzdem keine Gruppenverfolgung.

Seit 2017 sind die Zeugen Jehovas als extremistische Organisation verboten.

Hier haben wir einen Mann, der als Gemeindegältester fungiert hat und auch an diversen Veranstaltungen dieser Religionsgemeinschaft öffentlich teilnahm. Außerdem stand er in enger Verbindung mit einem bereits inhaftierten Zeugen Jehovas, der in einer Nachbarregion Gemeindegältester gewesen ist.

Weil er versucht hatte, einen Mann zu missionieren und weil er einen Polizeiwagen vor seinem Haus gesichtet hatte, fürchtete er um seine Freiheit und kam nach Deutschland.

Das BAMF lehnte seinen Antrag rundheraus ab. Der Mann solle nach Russland zurück.

Das macht das VG nicht mit. Dem Mann ist die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Allerdings ausschließlich, weil er herausgehoben tätig war und nicht etwa, weil religiöse Betätigung für die Zeugen Jehovas in Russland verboten ist. Dafür seien noch nicht genug Referenzfälle von Inhaftierungen vorhanden.

*VG Trier, U. v. 13.11.2018, 1 K 318/18.TR*

*Richter: Dr. Trésoret*

*Einsender: RA Andreas Schmitt, Speyer*

*Fundstelle: Dokument 3163 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Der Mann hatte auch ein an ihn gerichtetes Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation „Abteilung gegen Extremismus und Terrorismus“ vorgelegt, in*

welchem auf einen Einspruch von ihm mitgeteilt wurde, dass es bei der Verbotsverfügung gegen die Zeugen Jehovas bleibe. Das Schreiben datiert von einem Zeitpunkt vor seiner Flucht. Gleichwohl meinte das Gericht, der Mann sei nicht vorverfolgt ausge- reist.

In Russland gibt es ca. 170.000 Mitglieder der Religionsgemeinschaft. Das dürfte der Grund sein, warum das Gericht nicht von Gruppenverfolgung ausgeht. Dabei ist das Verbot einer Religionsgemeinschaft nach dem Buchstaben der Qualifikations-RL allemal Grund für die Flüchtlingsanerkennung. Ob eine „Messung“ der Gefahrendichte alleine aufgrund von Zahlen Verfolgter zulässig ist, wird vom Bundesverfassungsgericht unter Hinweis auf Entscheidungen des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts problematisiert wegen der Unzulänglichkeit eines alleine auf Opferzahlen abstellenden Bewertungsansatzes. S. ANA 2018, 26 – Dok 2984. Es wird Zeit, sich von dieser Betrachtungsweise, bei uns erfunden vom BVerwG, zu verabschieden.

### **Familienflüchtlingschutz: Rechtsbruch, aber keine Bereitschaft zur Korrektur!**

Im November 2016 werden Mutter und Schwester des hiesigen Klägers als Flüchtlinge anerkannt. Im Dezember 2016 erhält der Ehemann/Vater Familienflüchtlingschutz. Mitte Januar 2017 wird dem damals 15-jährigen ledigen Kind (Sohn und Bruder der An- erkannten) nur subsidiärer Schutz zuerkannt und der Asylantrag im Übrigen abgelehnt. Der genaue Inhalt des Ablehnungsbescheides wird erst zur Kenntnis genommen, als im Zusammenhang mit Sozialleistungsansprüchen Schwierigkeiten auftauchen.

Der Anwalt, der nunmehr beauftragt wurde, wendet sich an das BAMF und beantragt, auch dem Kind Familienflüchtlingschutz zuzusprechen.

Hierauf reagiert das BAMF innerhalb von mehr als 10 Monaten, bis zur Urteilsverkündung, nicht positiv. Deshalb musste die Sache durch das Gericht entschieden werden. Das BAMF wird verurteilt, den ursprünglichen Bescheid aufzuheben und dem Kind ebenfalls Familienflüchtlingschutz zuzuerkennen. Hier handelt es sich um eine Ermessensreduzierung auf Null bei der Anwendung von § 48 VwVfG, denn der Bescheid war von Anfang an rechtswidrig und aufgrund der dem BAMF bekannten Umstände musste sich dort aufdrängen, dass andere Familienangehörige bereits anerkannt waren.

VG München, U. v. 22.1.2019, M 5 K 17.34467  
Richter: Zwerger, Weigelt, Dr. Frieß  
Einsender: RA Hubert Heinhold, München  
Fundstelle: Dokument 3164 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der Kläger hatte auch gerügt, dass das BAMF noch überhaupt nicht über den Familienflüchtlingschutz entschieden hatte, weshalb eine Untätigkeitsklage erhoben worden war. Dem mochte das VG nicht folgen. Das BVerwG und andere Obergerichte hätten doch in den frühen neunziger Jahren entschieden, dass es „Familienasyl“ gar nicht gäbe. Deshalb könne man solches auch gar nicht beantragen. Und der begünstigte Familienangehörige genieße ja dieselbe Rechts-

stellung wie derjenige, von dem dieser Status abgeleitet wird.

Falsches wird auch durch ständige Wiederholung nicht richtig! Dass hier der Junge Familienflüchtlingschutz nur von Mutter oder Schwester ableiten konnte, nicht jedoch vom Vater, der selbst „nur“ Familienflüchtlingschutz zuerkannt bekommen hatte, beweist deutlich, dass die Rechtsstellung von originär Anerkannten und von abgeleitet Anerkannten unterschiedlich ist.

Und wie bitte will man es begründen, dass es – wie das VG behauptet – keinen „Antrag auf Familienasyl“ gäbe, wenn der Gesetzgeber die amtliche Überschrift des § 26 AsylG mit „Familienasyl ...“ überschreiben ließ?

Merkwürdig an der Entscheidung auch, dass behauptet wird, der am 23.4.2001 geborene Kläger sei am 22.1.2019 bereits volljährig gewesen.

### **EuGH: Rechtsbehelf zulässig, wenn nur subsidiärer Schutz zuerkannt wurde**

Zu vorstehendem Urteil passt diese Entscheidung aus Luxemburg: Vorgelegt vom slowenischen Obersten Gericht wird die Frage gestellt, wann ein Rechtsmittel nach Art. 46 Abs. 2 UA 2 Asylverfahrens-RL unzulässig ist. Die Vorschrift sieht vor, dass nur dann, wenn der Status des subsidiär Schutzberechtigten dieselben Vorteile nach nationalem Recht und nach europäischem Recht einräumt, wie der Status des anerkannten Flüchtlings, ein Rechtsbehelf gegen eine solche Entscheidung vom Mitgliedstaat als unzulässig angesehen werden darf.

Die Frage stellt sich im Zusammenhang mit einem Kind aus Afghanistan, dem nur subsidiärer Schutz bis zur Volljährigkeit zuerkannt wurde, weil bis dahin Rückkehr nach Afghanistan nicht zumutbar ist.

Slowenisches Recht sieht vor, dass ein Rechtsbehelf gegen die Zuerkennung von nur subsidiärem Schutz nicht zulässig ist.

Das slowenische Gericht beschreibt ausführlich, dass man mit Flüchtlingsstatus sofort eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhält, während subsidiär Geschützte nur eine (verlängerbare) Aufenthaltserlaubnis erhalten. Außerdem sind bestimmte akzessorische Rechte nicht identisch, z. B. der Familiennachzug.

Der EuGH weist hin auf Art. 47 Grundrechtecharta (GRC) sowie darauf, dass sich schon aus der Vorlage ergibt, dass in nicht unwesentlichen Punkten subsidiärer Schutz weniger Rechte einräumt als der Flüchtlingsstatus.

Da die Asylverfahrens-RL die Aufgabe hat, einen einheitlichen Schutzstatus in EU-Europa herzustellen, unterliegt es keinem Zweifel, dass die nach slowenischem Recht erfolgte Behandlung des Rechtsbehelfs des Kindes nach europäischem Recht unzulässig ist.

EuGH U. v. 18.10.2018, C-662/17 (E. G.)

Richter: Prechal, Toader, Rosas

Fundstelle: Dokument 3165 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Hiermach muss deutlich in Zweifel gezogen werden, dass die vom BVerwG in den neunziger Jahren getroffenen Entscheidungen, wonach Personen, die Familienasyl (heute auch Familienflüchtlingschutz) erhalten haben, nicht das Recht haben, darauf zu klagen, dass sie ein eigenständiges Asylrecht (oder

Flüchtlingsschutz) erhalten, korrekt sind. Das BVerwG behauptete, der Status als Asylberechtigter sei identisch mit dem Status des Familienasylberechtigten. Wir wissen, dass das nicht der Fall ist, denn vom Familienasylberechtigten kann man nach deutschem Recht kein Familienasyl ableiten.

Da es aber eher unwahrscheinlich ist, dass das BVerwG seine schon damals umstrittenen Entscheidungen revidiert, wird es an Untergerichten liegen, solche Fragen nach Luxemburg zu tragen. Dafür bedarf es aber Fällen, in denen diesbezüglich Klagen eingereicht werden.

## **Chaos beim BAMF**

### **Zuständigkeit: Wir biegen uns das Gesetz so, wie wir es mögen**

Ein Iraker aus Sinjar wurde 2015 als Flüchtling anerkannt. Weil 2017 ein Widerrufsverfahren eingeleitet worden war, über das noch nicht entschieden ist, verweigert das BAMF die Bearbeitung des 2018 gestellten Schutzantrages seiner Ehefrau. Ihr Antrag wird als unzulässig abgelehnt. Sie soll nach Rumänien gehen müssen.

Dass dies so offensichtlich wie nur irgendwas gegen Art. 9 Dublin III verstößt, scheint nicht aufgefallen zu sein. Oder sollte es nicht zur Kenntnis genommen werden? Nach der genannten Norm ist derjenige Mitgliedstaat für die Bearbeitung des Schutzgesuches zuständig, in der ein Familienangehöriger internationalen Schutz genießt und aufgrund dessen dort „aufenthaltsberechtigt“ ist.

Erst das VG muss es richten und die aufschiebende Wirkung der erhobenen Klage anordnen.

VG Düsseldorf, B. v. 4.2.2019, 22 L 3677/18. A

Richter: Dr. Milstein

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 3166 im Internet

### **Die rechte Hand weiß nicht was die linke tut – Aktenchaos und falsche Bestandskraftnachricht**

Wie ein verlottertes Behördenmanagement, dessen frühere Leitung nur auf die Produktion statistischer Zahlen Wert gelegt hatte (so die Wirtschaftswoche ANA 2018,9) Menschen in die Gefahr rechtswidriger Abschiebung bringt und ihre eigene Aktenführung nicht unter Kontrolle hat, beweist der vorgestellte Fall:

Ein Afghane, dessen Asylantrag „schon“ nach mehr als dreieinhalb Jahren Wartezeit abgelehnt worden war, lässt dagegen im Juli 2018 Klage erheben. Unverzüglich danach wird das BAMF vom VG hierüber informiert. Eine Abteilung des BAMF bestätigt den Erhalt der Klage unter Angabe des korrekten Aktenzeichens des Angebots. Es wird mitgeteilt, dass die Akte, ihres Umfangs wegen, nicht elektronisch, sondern in Papierform vorgelegt werden werde. Als das nach 3 Monaten noch nicht geschehen war (wir Advokaten kennen das), teilt das BAMF auf Nachfrage mit, von der Klage wisse man nichts. Zuvor, etwa 6 Wochen nach Bestätigung des Klageeingangs, hatte man bereits die Ausländerbehörde informiert, der Ablehnungsbescheid sei bestandskräftig und der Mann vollziehbar ausreisepflichtig. Der ganze Wirrwarr flog erst auf, als die Ausländerbehörde den Mann zur Vorsprache aufforder-

te und nachfragte, wann er denn auszureisen gedenke.

Nach Kenntnisnahme des Vorgangs durch das Gericht schrieb dessen Vorsitzender unter Nennung der Fakten folgendes: „Dieser Vorgang macht leider deutlich, dass das BAMF auch und gerade soweit es um Empfangsbestätigungen geht, nicht zuverlässig ist. Wie dieser Vorgang weiter deutlich macht, handelt es sich dabei nicht nur um ein formales Problem. Ich werde in Zukunft eine strikte Kontrolle des Rücklaufs der EB's durch die Geschäftsstelle verfügen. Dass es dabei zu einer Mehrbelastung der Geschäftsstelle kommt, ist – leider – unausweichlich.“ Dem ist nur noch hinzuzufügen, dass das BAMF gegenüber dem Anwaltskollegen jede Schuld bestritten hat und dass die dem Gericht übersandte Bestätigung des Eingangs der Klage sich nicht in der Akte des BAMF befindet.

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fallbeschreibung des Einsenders v. 4.1.2019  
Fundstelle: Dokument 3167 a) im Internet

Dokumente zum Fall

Fundstelle: Dokument 3167 b) im Internet

### **Keine ordnungsgemäße Aktenführung. Aktenvorlageverpflichtung missachtet. Anwalt darf „E-Akte“ ganz kopieren.**

Hier verpasst ein Gericht dem BAMF zu Recht eine „Zigarre“. Und dabei wollte diese Behörde doch im Erinnerungsverfahren nur die vom Anwalt des obsiegenden Klägers gefertigten 258 Kopien aus der sogenannten „elektronischen Akte“ nicht in vollem Umfang bezahlen. Es sei ausreichend, einige wenige Kopien und im Übrigen Notizen zu machen.

Das VG schreibt dem BAMF:

- Die „E-Akte“ ist lediglich eine Ansammlung von Papier, die keiner ordnungsgemäßen Aktenführungsform entspricht.
- Die Vorlage der „E-Akte“ des BAMF entspricht nicht der Aktenvorlageverpflichtung nach der VwGO. Es werden wesentliche Daten und Metadaten auch dem Gericht gegenüber zurückgehalten.
- Dieses Papier-Konglomerat muss der Anwalt vollständig kopieren, um zumindest ansatzweise das Vorgehen der Behörde nachvollziehen zu können.

VG Wiesbaden, B. v. 8.1.2019, 6 K 274/17

Richter & Einsender: H. H. Schild

Fundstelle: Dokument 3168 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. a. VG Wiesbaden ANA 2017,63 – Dok 2881 a); ANA 2017,30 – Dok 2794 b); 2015,28 – Dok 2335

## **Familienrecht**

### **Deutscher Eingriff in wirksame ausländische Eheschließungen auf dem Prüfstand des BVerfG**

Es war nur eine Frage der Zeit, bis das geschieht, was nunmehr vom BGH veranlasst wurde: Dem BVerfG wird die Frage vorgelegt, ob Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB verfassungsgemäß ist, soweit eine von einer nach ausländischem Recht ehemündigen Person unter 16 Jahren geschlossene Ehe ohne ein-

zelfallbezogene Prüfung in Deutschland als Nichtehe angesehen wird.

Der Deutsche Bundestag hatte es – entgegen dem Rat nahezu aller Experten – für angezeigt gehalten, zur Verhinderung von „Kinderhehen“ eine drastische Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, wonach ohne jede Einschränkung im Ausland wirksam geschlossene Ehen bei uns nichtig sein sollen. Dies insbesondere auch als Reaktion auf die Entscheidung des OLG Bamberg, ANA 2016, 36 – Dok 2517.

Der BGH geht hier zwar lediglich von einer „unechten Rückwirkung“ der gesetzlichen Vorschriften aus, hält diese aber trotzdem für einen Verstoß gegen die Art. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG.

BGH, B. v. 14.11.2018, XII ZB 292/16

Richter: Dose, Schilling, Dr. Günter,

Dr. Botur, Dr. Krüger

Fundstelle: Dokument 3169 Im Internet

Anmerkung des Redakteurs:

S. auch die DAV-Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf, ANA 2017, 14 – Dok 2732.

Zur Europarechtswidrigkeit der Aufhebbarkeit von im anderen Unionsstaat wirksam geschlossenen Ehen unter Beteiligung von Partnern zwischen 16 und 18 Jahren s. AG Nordhorn & AG Frankenthal, ANA 2018, 28 – Dok 2990.

## **Sozialrecht**

### **QRL: Direkte Anwendbarkeit auf Leistungsansprüche – Deutschland muss Gesetz für Familienangehörige ändern**

Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln

Ein anerkannter Flüchtling kann sich zur Durchsetzung eines Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auch entgegen nationaler Regelungen unmittelbar auf Art. 29 der RL 2011/95/EU (Qualifikations-RL, QRL) berufen. Hiernach haben Flüchtlinge Anspruch auf die notwendigen Sozialleistungen genau so, wie die eigenen Staatsangehörigen sie erhalten. Dies entschied der EuGH im Falle eines anerkannten Flüchtlings, der in Ober-Österreich wegen einer nach österreichischem Recht zunächst auf drei Jahre befristeten Flüchtlingsanerkennung mit entsprechend befristetem Aufenthaltsrecht nur einen geringeren Betrag beanspruchen konnte als Ausländer mit unbefristetem Aufenthaltsrecht oder Österreicher.

Ein Anspruch auf Gleichbehandlung bei Zugang zu Sozialhilfeleistungen sei in Deutschland angeblich durch nationale Regelungen im SGB II / SGB XII umgesetzt, so dass die Entscheidung keine Auswirkungen auf die deutsche Rechtslage habe – so u.a. die Kommentierung der Entscheidung im MiGAZIN. Es wird aber übersehen, dass die QRL nicht nur den Flüchtling selbst betrifft, sondern über Art. 23 Abs. 2 auch Familienangehörige. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die Familienangehörigen, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung des Flüchtlingsschutzes erfüllen, einen entsprechenden Anspruch haben, sofern dies mit ihrer eigenen Rechtsstellung vereinbar ist.

In Deutschland haben aber z.B. Familienangehörige mit einer Duldung aufgrund der „Tatbestandswirkung“ ausländerrechtlicher Entscheidungen nur einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, auch wenn der (Ehe-) Partner oder die Eltern über den Flüchtlingsstatus verfügen.

Das BSG hatte bisher einen unmittelbaren Anspruch aufgrund der Regelungen der QRL für Familienangehörige bestritten (BSG, U. v. 28.5.2015 – B 7 AY 4/12 R, und wohl auch U. v. 14.6.2018 – B 14 AS 28/17 R).

Der EuGH betont demgegenüber nunmehr unmissverständlich, dass Art. 29 QRL hinreichend bestimmt ist und deshalb unmittelbare Wirkung hat. Familienangehörige anerkannter Flüchtlinge, die lediglich abgesenkte Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, können sich daher unmittelbar hierauf berufen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Entscheidung des EuGH nicht auch Auswirkungen auf die Frage nach einem Anspruch auf Gleichbehandlung beim Zugang zu weiteren Sozialleistungen, wie z. B. das Elterngeld, hat. Dem Erwägungsgrund 45 der QRL ist jedenfalls zu entnehmen, dass die einschlägigen Regelungen nicht nur existenzsichernde Leistungen, sondern auch weitere Sozialleistungen erfassen. In Deutschland haben anerkannte Flüchtlinge zwar einen Anspruch auf Elterngeld und weitere Sozialleistungen. Dies allerdings erst ab Erteilung des Aufenthaltstitels, wie das BSG wiederholt entschieden hat, da allein der Titel anspruchsbegründende Wirkung entfalte (z. B. BSG, U. v. 30.9.2010 – B 10 EG 9/09 R). Angesichts der Tatsache, dass zwischen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Ausstellung des Aufenthaltstitels häufig Monate vergehen, wird das BSG seine Rechtsprechung auch hier wohl ändern müssen.

EuGH, U. v. 21.11.2018, C 713/17 (Ayubi)

Richter: Vilaras, Malenovsky, Larsen

Fundstelle: Dokument 3170 im Internet

### **Nicht jede Verpflichtungserklärung führt zu Erstattungsanspruch**

Wir erinnern uns: Nachdem das BVerfG erfind, dass die von ihm erfundene „strenge Zwecklehre“ dann nicht gelten darf, wenn es um Erstattungsansprüche des Staates geht, weshalb nun auf einmal alle humanitären Aufenthaltstitel „denselben Zweck“ verfolgen sollen, gab es allerorten Erstattungsbescheide von nicht unbeträchtlichem Umfang gegenüber Personen, die sich im Rahmen der Kontingent-Regelungen für die Lebenshaltungskosten von syrischen Staatsangehörigen stark gesagt hatten.

Hier sind 4 Urteile des VG Köln. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW – welches selbstverständlich dem BVerfG folgt, wie könnte es bei etatistisch orientierten Spruchkörpern auch anders sein – werden gleichwohl Leistungsbescheide aufgehoben.

In den ersten beiden Fällen (Dokumente a und b) hatten die Verpflichtungsgeber ausdrücklich nachgefragt, wie lange die Verpflichtung wirksam sei. Ihnen war von Behörden erklärt worden, das gelte nur so lange, bis ein Aufenthaltstitel zu einem „anderen Zweck“ (z.B. nach Flüchtlingsanerkennung) erteilt werde. Darauf hatten sie sich verlassen. Sie waren aber falsch beraten worden.

Allerdings konnte zu jenem Zeitpunkt noch niemand wissen, welche Volte das BVerwG in der späteren Zukunft machen würde. Auch wir Migrationsrechtler hatten und hätten Ratsuchende auf der Grundlage diverser Urteile und Erlasse ähnlich beraten. Da die Kläger der genannten Verfahren sich auf die Auskünfte der Behörden verlassen hatten, wurden die Leistungsbescheide aufgehoben. Sie müssen nicht zahlen.

In den übrigen beiden Fällen (Dokumente c und d) wurden die Leistungsbescheide aufgehoben, weil die fordernde Behörde ihr Ermessen nicht ausgeübt hat. In diesen Fällen gab es keine Behördenauskünfte, auf die die Verpflichtungsgeber sich hätten verlassen können.

*Richter: Schuster, Dr. Krämer, Dr. Hölscher Urteile vom 28.9.2018*

*Az. 5 K 2572/18*

*Fundstelle: Dokument 3171 a) im Internet*

*Az. 5 K 2 237/18*

*Fundstelle: Dokument 3171 b) im Internet*

*Az. 5 K 15672/17*

*Fundstelle: Dokument 3171 c) im Internet*

*Az. 5 K 14113/17*

*Fundstelle: Dokument 3171 d) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Das OVG Niedersachsen hat am 11.2.2019 entschieden, dass Flüchtlingsbürgen ab dem Zeitpunkt überhaupt nicht haften, ab dem die syrischen Staatsangehörigen als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt wurden und auf dieser Grundlage Aufenthaltstitel erhalten haben. Dies deshalb, weil der Innenminister Niedersachsen schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass nach einem „Zweckwechsel“ des Aufenthaltstitels nach Anerkennung die Verpflichtungserklärung unwirksam wird (Az. 13 LB 435/18 u. a.). Bisher erst Presseerklärung.*

*Ende Januar 2019 verkündete Bundesminister Heil, es habe eine Einigung stattgefunden, dass Flüchtlingsbürgen der Vergangenheit überhaupt nicht für Kosten aus Verpflichtungserklärungen haften müssten. Bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe gab es hierzu jedoch noch keine näheren Weisungen.*

### **AsylbLG-Leistungen für Azubis mit Aufenthaltsgestattung oder Ausbildungsduldung in SLH**

Weil die Genannten in der Regel eine förderungsfähige Ausbildung nach dem Bafög absolvieren, werden sie nach 15-monatigem Aufenthalt von AsylbLG-Leistungen ausgeschlossen. Dies erkennt der Innenminister in Schleswig-Holstein als eine Förderungslücke. Er verfügt deshalb, dass dort, wo die Ausbildungsvergütung nicht zum Lebensunterhalt ausreicht, entsprechend § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII bei Bedürftigkeit lebensunterhaltssichernde Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren sind. Das soll allerdings dann nicht gelten, wenn die Betroffenen aus einem angeblich „sicheren Herkunftsstaat“ stammen.

*IM SLH, Erlass vom 15.1.2019*

*Verfasserin: Anke Göttisch*

*Einsenderin: Jutta Graf, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 31712 im Internet*

### **AsylbLG: Nachzahlungsansprüche sind nur eingeschränkt zu verzinsen**

*Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln*

Besteht ein Anspruch auf Nachzahlung von Leistungen nach dem AsylbLG ist diese in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz erst ab Rechtshängigkeit der Klage zu verzinsen. Demgegenüber soll kein Anspruch auf 4 Prozent Zinsen bereits nach Ablauf eines Kalendermonats nach Fälligkeit der Nachzahlungsforderung, wie dies in § 44 SGB I für Sozialleistungen vorgesehen ist, bestehen.

Dies entschied das BSG im Fall eines Klägers, der im Klageweg höhere Leistungen nach dem AsylbLG durchgesetzt hatte. Zur Begründung führt das BSG aus, dass die Regelungen des SGB I weder unmittelbar noch entsprechend anzuwenden seien. Im Kern sei das AsylbLG Ausländerrecht und kein Sozialrecht.

Demgegenüber hatte der 14. Senat des BSG in einer Entscheidung zur Nichtanrechenbarkeit von AsylbLG-Nachzahlungen auf Leistungen nach dem SGB II betont, dass es sich bei dem AsylbLG um materielles Sozialrecht handelt. Der gemeinsame verfassungsrechtliche Kern aller drei heutigen Existenzsicherungssysteme ist das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Dieser strukturellen Gleichwertigkeit der drei Systeme steht nicht entgegen, dass das AsylbLG kein besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs ist, weil dies nichts an den gemeinsamen verfassungsrechtlichen Grundlagen zu ändern vermag (BSG, U. v. 25.6.2015 – B 14 AS 17/14 R).

Gerade wenn es um leistungsrechtlich spezifische Regelungen wie die Verzinsung von Leistungsansprüchen geht, spricht dies für eine analoge Anwendbarkeit des SGB I. Jedenfalls überzeugt die Begründung des 7. Senats des BSG nicht, dass es sich im Kern um Ausländerrecht handeln würde, zumal bei Streitigkeiten nicht die Verwaltungsgerichte, sondern die Sozialgerichte zuständig sind.

*BSG, U. v. 25.10.2018, B 7 AY 2/18 R.*

*Richter: Coseriu, Krauß, Siefert*

*Einsenderin: RAin Eva Steffen, Köln*

*Fundstelle: Dokument 3173 im Internet*

### **Abschiebungshaft**

#### **Verlegungsanträgen des Anwalts muss schon entsprochen werden**

Der Leitsatz dieser Entscheidung lautet: „Bestimmt der Haftrichter für den Folgetag einen Termin zur persönlichen Anhörung des Betroffenen und beantragt dessen Verfahrensbevollmächtigter wegen Terminkollision eine Terminverlegung, ist dem Verlegungsantrag auch dann zu entsprechen, wenn bereits organisatorische Vorbereitungen zur Bereitstellung des Betroffenen und zur Ladung des Dolmetschers getroffen worden sind.“

Wichtig auch noch dieser Satz (Rn 5): „Es kommt nicht darauf an, ob die Anordnung der Haft auf diesem Fehler [gemeint ist die Nichtermöglichung der Teilnahme des Anwalts] beruht.“

Hier ging es um Zurückweisungshaft: Haftbeschluss erging, nachdem das AG Ingolstadt Anhörungstermin für einen Tag nach Eingang des Haftantrages anberaumt und den Verfahrensbevollmächtigten dazu geladen hatte. Dieser beantragte sofort Terminverlegung, da er zu dieser Zeit bereits einen Termin beim VG Berlin wahrzunehmen hatte. Das interessierte das AG aber nicht. Haftbeschluss wurde verkündet.

Über die Ansicht des LG Ingolstadt teilt der BGH mit, dieses hätte gegen die Verfahrensweise des AG keine Einwände. Angesichts des bereits erfolgten organisatorischen Aufwandes für die notwendigen Ladungen habe schon alles seine Richtigkeit gehabt.

Der BGH: Die Haft war rechtswidrig. Nichts hat seine Richtigkeit gehabt. Nicht einmal die geringfügige Verkürzung des Haftzeitraumes durch das LG, denn da hatte man wohl auch nicht richtig rechnen können. Die von der ABH angegebenen notwendige Zeitdauer war bereits 4 Tage früher abgelaufen, als das vom LG „berechnet“ worden war.

*BGH, B. v. 6.12.2018, V ZB 79/18*

*Richter: Dr. Stresemann, Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Weinland, Dr. Göbel, Haberkamp*

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

*Fundstelle: Dokument 3174 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Ausgesehenlich gibt es in Ingolstadt unterschiedliche Rechtsansichten bei verschiedenen Kammern des LG: S. dazu ANA 2018, 82 – Dok 3144. Die 2. Zivilkammer hatte in einem vergleichbaren Fall genau so entschieden wie jetzt der BGH.*

*Man möchte hoffen, dass die Entscheidung des BGH auch von den Gerichten in Frankfurt am Main gelesen werden, bei denen auch wenig Bereitschaft besteht, Verfahrensbevollmächtigte an Anhörungen teilhaben zu lassen, weshalb sie diesen sogar vorschreiben möchten, wann sie im Büro zu sein hätten, um auf kurzfristige Ladungen zu reagieren. S. dazu exemplarisch: Entgleisung: LG bestimmt, wann der Anwalt im Büro zu sein hat, ANA 2018, 72.*

### **Kein Haftbeschluss ohne Ladung von oder Beratung mit Anwalt. Aufhebungsbeschluss bewirkt nicht unbedingt die Entlassung aus der Haft.**

Ein Mann soll in Abschiebungshaft genommen werden. Beim Richter äußert er den Wunsch, mit seinem Anwalt Kontakt aufzunehmen. Der Richter unterbricht die Anhörung für 30 Minuten, ohne dass in dieser Zeit irgendetwas geschehen wäre. Anschließend wird die Verhandlung fortgesetzt und ein Haftbeschluss verkündet.

Das macht das Landgericht nicht mit: Der Anwalt hätte vom Anhörungstermin in Kenntnis gesetzt werden müssen. Bis zu dessen Erscheinen, ggf. zu einem neuen Termin, hätte allenfalls eine einstweilige Anordnung erlassen werden dürfen. Der Haftbeschluss wird aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Vollzug der Abschiebungshaft rechtswidrig war.

Noch weiter geht das LG Hannover: Hier hatte sich der Ausländer nicht auf das Recht berufen, mit seiner Anwältin zu sprechen. Aus dem Haftantrag ging jedoch hervor, dass der Mann anwaltlich vertreten war. Und in der Ausländerakte befand sich eine Vollmacht zur Vertretung „in ausländerrechtlichen

Angelegenheiten“. Gleichwohl wurde Abschiebungshaft angeordnet. Dies geschah an einem Karfreitag, ohne den Versuch zu machen, die Anwältin zu kontaktieren.

Das stellt einen Verstoß gegen das Gebot des fairen Verfahrens dar, so das LG. Selbst wenn man die Anwältin an einem Feiertag nicht erreichen konnte, hätte lediglich eine einstweilige Anordnung für einen kurzen Zeitraum ergehen dürfen, bis der Anwältin Gelegenheit gegeben worden war, an einem Termin teilzunehmen. Der Abschiebungshaftbeschluss war rechtswidrig.

Als der Anwalt in dem Lüneburger Fall 3 Tage später, an einem Sonntag, nach Rückkehr ins Büro von dem per Telefax übertragenen Beschluss Kenntnis erhält, ruft er in der Abschiebungshaftanstalt an und fragt, ob sein Mandant entlassen worden sei. Das wird verneint. Der Anwalt bietet an, den Beschluss sofort zu faxen. Das wird abgelehnt. Den Beschluss könne der Anwalt ja selbst geschrieben haben.

So bleibt der Mann noch einen weiteren Tag seiner Freiheit beraubt, bis am darauffolgenden Montag die Entlassung erfolgt.

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*

*LG Lüneburg, B. v. 7.2.2019, 6 T 9/19*

*Richter: Dr. Skwirblies, Dr. May, Dr. Schur*  
*Fundstelle: Dokument 3175 a) im Internet*

*LG Hannover, B. v. 15.1.2019, 8 T 39/18*

*Richter: Dr. Cramer, Sartorius-Vellguth, Veldtrup*

*Fundstelle: Dokument 3175 b) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Der Einsender weist darauf hin, dass ein Beschluss eines Gerichts, aufgrund dessen die Entlassung eines Abschiebungshäftlings erfolgen muss, nicht in jedem Fall sofort umgesetzt wird, weshalb es ratsam ist, in jedem Fall selbst nachzuzufragen.*

*Es ist auch ratsam, in migrationsrechtlichen Fällen, in denen – wenn auch nur entfernt – die Möglichkeit von Abschiebungshaft im Raum steht, die Vollmacht vorsorglich ausdrücklich auch auf diesen Gegenstand zu erstrecken, wenn die Mandantschaft das wünscht.*

### **Freiheitsberaubung durch Verwaltungsgericht und Behörde?**

Harsche Kritik an Verfahrensweisen nach der Methode 08/15 beim VG Kassel und beim Werra-Meißner Kreis übt das LG Frankfurt/M:

Am 30.10.2018 wird ein Mann – aus Sicht des LG Frankfurt zunächst – zu Recht in Abschiebungshaft genommen. Er war vollziehbar ausreisepflichtig. Er hatte allerdings bereits im April 2018 Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt, weil er Vater eines im Januar 2018 hier geborenen Kindes ist. Dieser Antrag wurde von der ABH abgelehnt, am Tag bevor der Mann in Abschiebungshaft genommen wurde.

Nach Ergehen des Haftbeschlusses wehrte sich der Mann beim VG gegen seine Entfernung aus Deutschland. Diesem Antrag wurde vom VG Kassel am 19.11.2018 unanfechtbar stattgegeben. Dennoch dauerte es bis zum 23.11.2018, bis der Beschluss bei der ABH einging. Diese nahm sich weitere 4 Tage Zeit, bis sie am 27. 11. 2018 dafür sorgte,

dass der Mann aus der Abschiebungshaft entlassen wurde.

Dazu die Kritik des LG Frankfurt/M:

– Beim VG Kassel hätte man nicht warten dürfen, bis der Beschluss ausgefertigt wurde und die ABH erreichte. Vielmehr wäre man verpflichtet gewesen, bereits am Tag der Beschlussfassung, also am 19.11.2018, die Ausländerbehörde per Fax oder telefonisch von dieser für die Abschiebungshaft relevanten Entscheidung zu informieren.

– Und dass die ABH erst nach weiteren 4 Tagen dafür sorgte, dass der Mann entlassen wurde, ist deutlich rechtswidrig.

Es wird festgestellt, dass der Mann vom 19.11. bis zum 27.11.2018 zu Unrecht seiner Freiheit beraubt worden war.

*LG Frankfurt/M, B. v. 31.1.2019, 2-29 T 381/18*  
*Richter: Steitz*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 3176 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Wer wird sich da wohl bald wegen Freiheitsberaubung im Amt (durch Unterlassen) verantworten müssen? Richter? Geschäftsstelle des VG? Ausländerbehörde?*

### **Abschiebungen innerhalb Europas benötigen keine 21 Tage**

Das gilt insbesondere dann, wenn für den Betroffenen ein Pass vorliegt. Auch das musste der BGH Braunschweiger Gerichten ins Stammbuch schreiben.

Hier ging es um eine Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina. Die antragstellende Behörde teilte dem Richter lediglich mit, dass eine Dauer von „*längstens 21 Tagen*“ erforderlich sei. Ein Abschiebungersuchen erginge über das zuständige LKA, welches seinerseits über ein Reisebüro den nächstmöglichen Flug buchen werde. Es wurden noch einige wenige weitere Ausführungen gemacht. Diese reichten dem BGH allerdings alle nicht, um dem Richter die für die Prüfung des Falls wesentlichen Punkte mitzuteilen. Haft ist nämlich auf den kürzestmöglichen Zeitraum zu beschränken. Tatsächlich wurde der Mandant auch bereits 11 Tage nach dem Tag der Haftanordnung abgeschoben.

Der Richter des Amtsgerichts und die Richter beim Landgericht hatten allerdings mit dieser Verfahrensgestaltung durch die ABH keine Probleme, weshalb der BGH die Abschiebungshaft insgesamt für rechtswidrig erklären musste.

Im Rechtsbeschwerdeverfahren wollte die Behörde dann „nachlegen“. Das war aber schon aus verfahrensrechtlichen Gründen (§ 74 Abs. 3 S. 4 FamFG i. V. m. § 559 FamFG) unzulässig. Nach den hierzu vom BGH mitgeteilten Angaben hatte die Behörde Behauptungen zur notwendigen Haftdauer bei Abschiebungen nach Bosnien-Herzegowina aufgestellt, die bereits anhand des konkreten Falls widerlegt waren.

*BGH, B. v. 22.11.2018, V ZB 54/18*

*Richter: Dr. Stresemann, Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Kazele, Haberkamp, Dr. Hamdorf*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 3177 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Der Amtsrichter hatte am 20.11.2017 Haft bis zum 11.12.2017 angeordnet. Zählt man den Tag des Haftbeschlusses mit (Natural-*

*komputation), dann wären das 22 Tage, also mehr als von der Behörde beantragt. Es ist anzunehmen, dass der Haftrichter dem Prinzip der Zivilkomputation (§§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 BGB) gefolgt ist.*

*Bei der strengen Reglementierung notwendiger Haftdauer, wie sie vom Grundgesetz vorgegeben ist, darf man allerdings die Frage stellen, ob die ABH nicht bereits am Tag von Haftantrag und Haftbeschluss hätte tätig werden können und müssen, sodass die Haft längstens bis zum 10.12.2017 hätte angeordnet werden dürfen.*

## **Auslieferung**

### **EU-Freizügigkeit: Keine Auslieferung an Drittstaat bei Gefahr der Todesstrafe**

Dieser Fall klingt wie bestellt. Das schmälert aber nicht die Wichtigkeit der Entscheidung. Ein österreichischer Arzt, der in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) als Anästhesist und Intensivmediziner gearbeitet hatte, wurde dort beschuldigt, einen schwer kranken Patienten, der bereits mehrere Herzstillstände erlitten hatte, aufgrund einer von ihm durchgeführten Operation zu Tode gebracht zu haben. Der Arzt wurde von einem Kollegen der Tötung beschuldigt. Eben dieser Kollege wurde dann mit einer Untersuchung beauftragt, welche zum Ergebnis kam, dass es sich hier um „Mord oder Totschlag“ gehandelt habe. Darauf wurde der Österreicher in Dubai angeklagt. Die Staatsanwaltschaft forderte für ihn die Todesstrafe. Der Arzt verließ Dubai rechtzeitig vor dem Urteilsspruch. Er wurde in einem vorläufigen Verfahren zu lebenslänglicher Haft verurteilt. Allerdings kann bei seiner Rückkehr das Verfahren wieder aufgenommen werden und die Todesstrafe ist weiterhin möglich.

Ein in Österreich gegen den Arzt durchgeführtes Strafverfahren wurde eingestellt mit dem Hinweis, es liegt nahe, dass es sich bei den Vorgängen in Dubai um eine Hetzkampagne gehandelt hat. Die österreichischen Behörden rieten dem Arzt aber, einzelne Staaten anzuschreiben, um zu überprüfen, ob er in ihr Hoheitsgebiet einreisen kann, ohne Gefahr zu laufen, an die Behörden der VAE ausgeliefert zu werden.

Wer bis hierhin gelesen hat, wird sich sicherlich fragen, was das Ganze mit „Freizügigkeit in der EU“ zu tun hat. Der Clou der Sache ist Folgender:

Kurz nach dem Ratschlag der Österreicher verpflichtete sich der Arzt in einem Vertrag, in einer Münchener Anwaltskanzlei einen Vortrag zu halten über die Arbeitsbedingungen und die Rechtsverfolgung in den VAE. Für den Fall, dass der Arzt schuldhaft später als 1 Monat vor Januar 2015 die Vortragsverpflichtung absagte, wurde ein pauschaler Schadensersatz von 150 EUR (!) vereinbart. Kurz vor dem Vortrag gab es bestimmte Irritationen zwischen Österreich und Saudi-Arabien. Dem Arzt kamen daraufhin Bedenken, nach Deutschland zu reisen und den Vortrag zu halten. Er wandte sich deshalb an die deutschen Behörden und bat diese dringlich darum, ihm „freies Geleit“ zuzusichern bzw. mitzuteilen, dass er nicht an die VAE ausgeliefert werden würde. Er wies auch auf seine vertragliche Verpflichtung mit der Münche-

ner Anwaltskanzlei und auf die vereinbarte Vertragsstrafe sowie auf die Eilbedürftigkeit hin. Wie bei deutschen Behörden allerdings nicht anders zu erwarten, erhielt er aus Berlin keine rechtzeitige Antwort. Also sagte er den Vortrag ab.

Nummehr nahm die Münchener Anwaltskanzlei ihn vor dem Gericht in Linz auf Zahlung von Schadensersatz i. H. v. 150 EUR (!) in Anspruch. Das Bezirksgericht in Linz legte den Fall dem EuGH vor, der aufgrund einer vorausgegangenen Entscheidung (Petruhhin, ANA 2016, 50 – Dok 2620) auf Vorschlag des Generalanwalts durch Beschluss wie folgt entscheidet:

Ein Unionsbürger, der von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht, wie der österreichische Arzt im vorliegenden Fall, darf vom anderen Unionsstaat nicht an einen Drittstaat ausgeliefert werden, wenn ihm dort die Gefahr der Todesstrafe droht. Das folgt aus Art. 19 Abs. 2 der Grundrechtecharta.

*EuGH, B. v. 6.9.2017, C-473/15*

*(Schöthofer & Steiner / J. Adelsmayr)*

*Richter: Silva de Lapuerta, Regan, Bonichot, Arabadjiev, Fernlund*

*Fundstelle: Dokument 3178 im Internet*

## Lustig / Traurig

### Brexit verhindert Abschiebung

Ein Ausländer sollte am 25.2.2019 nach Italien überstellt werden. Zu diesem Zweck war bei der Fluggesellschaft BMI Regional ein Flug gebucht worden.

Wir wissen aus der Presse, dass diese Airline in Konkurs geraten ist. Dafür sei vorrangig der bevorstehende Brexit verantwortlich, wurde von deren Managern mitgeteilt.

Für den Betroffenen führt dies zu dem für ihn frohen Ergebnis, dass er sofort aus der Überstellungshaft entlassen wurde und dass sein Asylgesuch hier in Deutschland geprüft werden muss, weil das BAMF die Überstellungsfrist nicht mehr einhalten kann.

*LAB Niedersachsen, Schr. v. 21.2.2019*

*Verfasserin: Daniela Albertsen*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 3179 im Internet*

## Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder völlig abwegig sind.

## VG Schleswig: Rechtsbrecher auf der Richterbank? Namen sind geheim!

Dieser Fall hätte auch als „Entgleisung“ berichtet werden müssen, wenn nicht noch zusätzlich die Herausgabe der Namen der diesen Beschluss verfassenden Richter sowie der vertretenden Rechtsanwältin vom VG Schleswig rechtswidrig verweigert worden wäre. Und dies in vollem Bewusstsein, dass das BVerwG in einem Fall

dieser Zeitschrift ausdrücklich festgestellt hat, dass neben den Namen der richterlichen Gerichtspersonen auch die Namen der vertretenden Anwälte bei Presseanfragen nicht geschwärzt oder verändert werden dürfen (BVerwG, ANA 2015, 2 – Dok 2229). Verantwortung für diesen juristischen Affront tragen die beiden Pressesprecher des VG Schleswig, *Vorsitzender Richter am VG Dr. Malte Sievers* und *Vorsitzender Richter am VG Dr. Harald Alberts*.

Hier der Fall: Ein Richter am VG Schleswig wird in einem Asylklageverfahren wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zunächst nur mit der Begründung, er habe kein Protokoll geführt, er habe lediglich das Protokoll der Anhörung beim BAMF verlesen und keinerlei Fragen an den Kläger gestellt; ferner sei keine einzige positive Entscheidung in Asylklageverfahren von diesem Richter bekannt.

Im Laufe des Verfahrens über die Ablehnung stellt die Prozessbevollmächtigte auch noch fest, dass der Richter ein Protokoll handschriftlich erstellt hat, welches Vorgänge protokolliert, die tatsächlich nicht stattgefunden haben: Darin enthalten sind z. B. die Formulierung „v.u.g.“ sowie „auf gerichtliche Nachfrage“. Tatsächlich hat es weder Nachfragen gegeben noch wurde irgendetwas vorgelesen bzw. genehmigt.

Der abgelehnte Richter hatte dann noch die besondere Chuzpe, in einer seiner dienstlichen Erklärungen zu behaupten, nach Abschluss des Befangenheitsverfahrens müsse gegen den Kläger ein Strafverfahren eingeleitet werden, weil er falsche Angaben habe machen lassen. Der Richter bezog sich ferner auf eine schriftliche Erklärung des in der Verhandlung anwesenden Dolmetschers, die die richterlichen Behauptungen stützen soll. Später stellte sich heraus, dass der Dolmetscher keine konkrete Erinnerung an die Verhandlung hatte und dass diese Erklärung vom Richter selbst verfasst und dem Dolmetscher nur zur Unterschrift vorgelegt worden war.

Die 14. Kammer des VG Schleswig stellt mit unanfechtbarem Beschluss fest, dass die Ablehnung wegen Befangenheit berechtigt ist, denn der abgelehnte Richter hat gleich mehrfach gegen die Pflicht zu korrekter Amtsführung verstoßen:

– Zunächst wird ein Einwand des abgelehnten Richters, dass die Ablehnung verfristet sei, der Kläger habe sich ja auf die Verhandlung eingelassen und Anträge gestellt, zurückgewiesen: Erst ab der im Laufe des Befangenheitsverfahrens gewonnenen Kenntnis über die Falschprotokollierung konnte denotwendig hierauf überhaupt ein (weiteres) Befangenheitsgesuch gestützt werden.

– Nach Zeugeneinvernahme steht fest, dass der abgelehnte Richter in das Protokoll Vorgänge aufgenommen hat, die tatsächlich nicht stattgefunden haben. Weder wurde irgendetwas „v.u.g.“, noch hatte der Richter Nachfragen gestellt. Dies stellt den Straftatbestand der Falschbeurkundung im Amt dar.

– Ein weiterer Ablehnungsgrund ergibt sich daraus, dass der Richter einem potentiellen Zeugen eine Erklärung zur Unterschrift vorgelegt hatte, die im Ablehnungsverfahren verwendet werden sollte. Damit hat er den Versuch der Zeugenbeeinflussung unternommen.

In den uns bisher vorliegenden Unterlagen wird diese Gerichtsperson als „*Richter am Verwaltungsgericht A*“ bezeichnet. Und der Name der Anwältin wird mit „*Rechtsanwältin D in der D-Straße in C-Stadt*“ bezeichnet. Die beiden Pressesprecher meinen, dass man den Richter identifizieren könnte, wenn das geschieht, zu dem das BVerwG verpflichtet hatte: Bekanntgabe der Namen der entscheidenden Richter und der Anwältin.

Dabei hatte die Redaktion überhaupt nicht den Namen des abgelehnten Richters nachgefragt, sondern lediglich die Namen der entscheidenden Richter und der vertretenden Anwältin. Mittlerweile, so wird ferner mitgeteilt, sei die Akte an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden (was zum Zeitpunkt der Anforderung der Entscheidung allerdings noch nicht der Fall gewesen war). Deshalb sei die Einleitung eines Strafverfahrens möglich und es könnten Rückschlüsse auf die betroffene Person gezogen werden. Ganz so, als seien diejenigen Richter, die den Beschluss gefasst hatten oder die Anwältin, die für ihren Mandanten das Befangenheitsgesuch eingereicht hat, mit einem Strafverfahren überzogen worden!

Nun muss also ein weiteres Mal Klage erhoben werden, weil wir es schon gerne hätten, dass auch in Schleswig-Holstein dem Gesetz entsprochen wird.

*Weitere Anmerkung des Redakteurs:*

*Sofern die Anwaltskollegin, die in dem Fall vertreten hat, diesen Artikel liest, wäre die Redaktion dankbar, wenn sie sich mit uns in Verbindung setzen könnte. Falls andere Berufskollegen den Fall bzw. die vertretende Anwältin kennen, wären wir gleichfalls an einer Information interessiert.*

*Damit sich die Mitglieder unter den Lesern selbst davon ein Bild machen können, wie hier augenscheinlich mit beachtlicher krimineller Energie auf der Richterbank agiert wurde, stellen wir die Entscheidung über die Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit ins Netz:*

*VG Schleswig, B. v. 29.11.2018, 14 A 810/17 Richter: Namen werden uns vorenthalten Fundstelle: Dokument 3180 im Internet*

## Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

### Berufungszulassungsrecht

am 6. April 2019 in Mannheim  
Referenten: Katrin Lehmann & RA Berthold Münch  
Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €  
Frühbucherrabatt: 20 €  
Anmeldung: Homepage der ARGE

### Familiennachzug zu Geflüchteten und subsidiär Schutzberechtigten

am 6. April 2019 in Berlin  
Referentinnen: RA Inga Schulz & RA In Sigrun Krause  
Kosten: 60 € – 160 €  
Anmeldung: [fortbildung@rav.de](mailto:fortbildung@rav.de)

**EGMR-Beschwerde Halbtagsseminar vor MV der ARGE**  
am 15. Juni 2019 in Berlin  
Referent: Stefan von Raumer  
Kosten: 75 € (Mitglieder), sonst 100 €  
Frühbucherrabatt: 10 €  
Anmeldung: Homepage der ARGE

**Rechtsprechung zu Dublin-Verfahren**  
am 15. Juni 2019 in Hamburg  
Referentin: RA In Berenice Böhlo  
Kosten: 60 € – 160 €  
Anmeldung: [fortbildung@rav.de](mailto:fortbildung@rav.de)

**Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht**  
ab 6. September 2019 in Frankfurt/M  
Diverse Referenten  
Kosten: 1.795 € – 2.1500 €  
Anmeldung: [www.anwaltakademie.de](http://www.anwaltakademie.de)

**Berufungszulassungsrecht**  
am 14. September 2019 in Kassel  
Referenten: Katrin Lehmann & RA Berthold Münch  
Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €  
Frühbucherrabatt: 20 €  
Anmeldung: Homepage der ARGE

**Fachkräfteeinwanderungsgesetz (Arbeitnehmer)**  
am 22. November 2019 in Berlin  
Referent: RA Christoph von Planta  
Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €  
Frühbucherrabatt: 20 €  
Anmeldung: Homepage der ARGE

**Fachkräfteeinwanderungsgesetz (Selbständige)**  
am 23. November 2019 in Berlin  
Referent: RA Andreas Dippe  
Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €  
Frühbucherrabatt: 20 €  
Anmeldung: Homepage der ARGE

**Aufenthaltsverfestigung**  
am 7. Dezember 2019 in Köln  
Referentin: RA In Kerstin Müller  
Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €  
Frühbucherrabatt: 20 €  
Anmeldung: Homepage der ARGE

**Vorankündigung Seminare der ARGE**  
– Herbst 2019: Workshop zur Verfassungsbeschwerde, Frankfurt/M

## Rechtsanwalt Herbert J. Becher †

Von RA Rainer M. Hofmann, Aachen und RA Rudolf Klever, Hamburg

Bereits im November 2018 verstarb 88-jährig der Anwaltskollege. Zeit seines Lebens war er ein begnadeter „Netzwerker“. Viele der von ihm gegründeten oder mitgegründeten Institutionen bestehen bis heute.

Er war Mitbegründer der „Rechtsberaterkonferenz der mit den Wohlfahrtsverbänden und dem UNHCR zusammenarbeitenden Anwälte“ (RBK). Herbert Becher war fast 30 Jahre deren Mitglied. Die RBK hatte einen von UNHCR mitgetragenen Vorläufer. Jener beschäftigte sich damals vorwiegend mit der Not von in Folge des Zweiten Weltkrieges in Deutschland gestrandeten Heimatlosen Ausländern, Displaced Persons, Flüchtlingen, Vertriebenen, Verfolgten, ehemaligen Kriegsgefangenen und mit dem Bemühen, eventuelle Rechtsansprüche nach dem (damals noch existierenden) BEG und dem BVFG als „Nationalsozialistisch-Geschädigte“ beim Bundesverwaltungsamt durchzusetzen. Auch hier war Becher eine treibende Kraft.

Dankbar gilt es auch seine Mitwirkung und Gestaltung hervorzuheben, bei der Mitgliedschaft der RBK in dem 1985 gegründeten und bis heute arbeitenden

„European Legal Network Asylum“ (ELENA), einer Unterorganisation der „European Consultation on Refugees and Exiles“ (ECRE), ein europäisches Netzwerk von Rechtspraktikern im Asyl- und Flüchtlingsrecht, geht.

Und RA Becher hatte auch die Organisation Pro Asyl sowie die UNO-Flüchtlingshilfe mit gegründet.

Er war einer der profunden Kenner des deutschen Flüchtlingsrechts.

In eine spanisch-deutsche Familie hineingeboren, hatte Herbert Jaime Becher in jungen Jahren selbst erleben müssen, was Flucht bedeutet. Zu Beginn des spanischen Bürgerkrieges musste seine Familie 1936 aus Barcelona fliehen. So kam er mit 6 Jahren nach Deutschland. Damals sprach er noch kein Wort Deutsch.

Seine eigenen Erlebnisse waren der Grund, dass er sich um seine geflüchteten Mandanten in seiner besonderen menschlich-herzlichen Art gekümmert hat.

Seine Sprachkenntnisse waren der Grund, dass er ein deutsch-spanisches Rechtswörterbuch verfasste und Gedichte von Spanisch ins Deutsche übersetzte.

Und er war auch noch Mitbegründer der „Spanischen Weiterbildungsakademie“ in Bonn, die ebenfalls bis heute besteht. Viele Kolleginnen und Kollegen berichten darüber, wie er ihnen mit Rat und Tat zur Seite gestanden hatte, wenn es einmal etwas Kompliziertes im Flüchtlingsrecht zu bearbeiten galt.

Nach der „Wende“ hat er Kolleginnen und Kollegen aus der ehemaligen DDR ermutigt und dabei unterstützt, sich auf das Flüchtlingsrecht einzulassen.

Rechtsanwalt Becher war lange Zeit im Hauptberuf Justitiar im „Katholischen Büro“ des Kommissariats der deutschen Bischöfe. Vertretung von Schutzsuchenden übernahm er in dieser Zeit nebenberuflich. Im Katholischen Büro war er u. a. für die Kontakte zur Bundesregierung zuständig und er hat sich in den 70iger und 80iger Jahren von Seiten der Katholischen Kirche sehr für die Aussöhnung mit Polen engagiert, wobei es ihm sogar gelang, die Vertriebenenverbände mit im Boot zu halten.

Herbert Jaime Becher hatte ein erfülltes Leben. Mit ihm haben wir einen Freund und Ideengeber verloren.